

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten

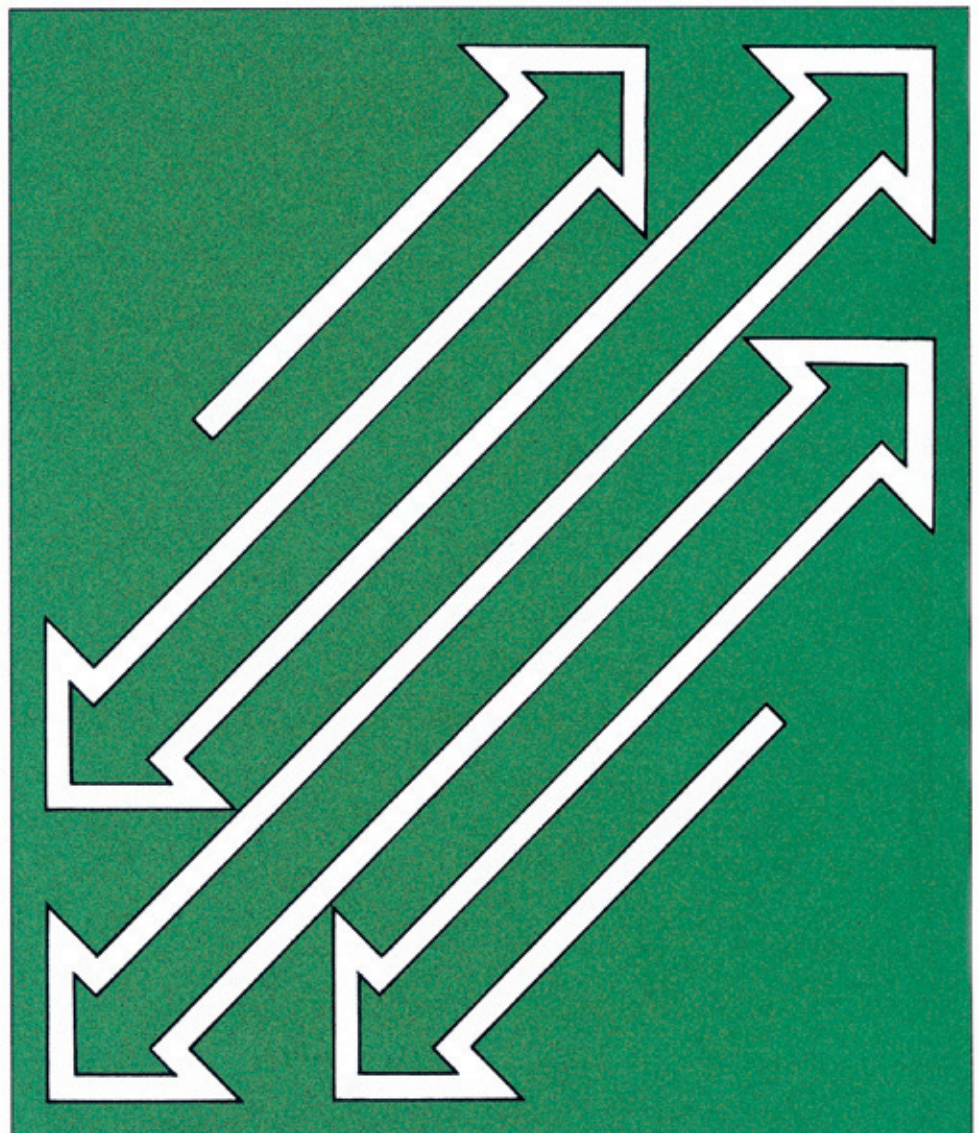
Public Corporate Governance Kodex

Diamorphingestützte Substitutionsbehandlung

Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts

Frühe Bildung für alle

 **Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis des Eildienst-Jahrgangs 2009 beigelegt**



Reihe A – DST-Beiträge zur Kommunalpolitik

- Heft 31: **Interkommunale Kooperation** – Möglichkeiten zur Verbesserung von Verwaltungsleistungen. 2003. 122 S. 21,00 Euro (14,00 Euro*).
- Heft 30: **Verwaltungsmodernisierung – Baustelle ohne Ende?** Dokumentation der DST-Fachkonferenz am 12. 9. 2001 in Berlin. 2002. 156 S. 20,25 Euro (13,50 Euro*).
- Heft 29: **Die telefonische Erreichbarkeit der Stadt.** 2002. 89 S. 18,75 Euro (12,50 Euro*).
- Heft 27: **Verwaltungsmodernisierung: Warum so schwierig, warum so langsam?** Eine Zwischenbilanz. 1998. 80 S. 10,17 Euro (7,62 Euro*).
- Heft 26: **Verwaltungsmodernisierung – Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft.** 1997. 186 S. 19,94 Euro (15,08 Euro*).
- Heft 25: **Verwaltungsmodernisierung – auf den Begriff gebracht!** 1997. 58 S. 6,90 Euro (4,86 Euro*).
- Heft 23: **Produkte im Mittelpunkt – Städte auf dem Weg zu besseren Leistungen.** 1996. 150 S. 14,57 Euro (10,48 Euro*).
- Heft 22: **Städte auf dem Reformweg.** Materialien zur Verwaltungsreform. 1996. 218 S. 18,15 Euro (14,06 Euro*).
- Heft 21: **Städte im Aufbruch.** Fünf Jahre kommunale Selbstverwaltung in den neuen Ländern. 1995. 140 S. 7,41 Euro.
- Heft 19: **Personalwirtschaft der Städte in den neuen Bundesländern – eine Arbeitshilfe.** 1992. 206 S. 8,95 Euro.
- Heft 18: **Die innerdeutschen Städtepartnerschaften.** 1992. 96 S. 6,14 Euro.
- Heft 17: **Hunde in den Städten.** Hundehaltung – Hundesteuer – Gefährlichkeit von Hunden. 1992. 76 S. 3,32 Euro.

Reihe B – DST-Beiträge zum Kommunalrecht

- Heft 6: **Zum Neuaufbau kommunaler Feuerwehren und Rettungsdienste – Recht und Organisation.** Eine Arbeitshilfe. 1991. 128 S. 7,41 Euro.

Reihe C – DST-Beiträge zur Bildungs- und Kulturpolitik

- Heft 27: **Ausländische Studierende in deutschen Hochschulen:** Fakten, Probleme, Handlungsfelder. 2002. 102 S. 14,25 Euro (9,50 Euro*).
- Heft 26: **Ausländische Studierende – willkommene Gäste!?** Dokumentation einer Fachtagung zur Situation ausländischer Studierender in deutschen Hochschulen. 2000. 88 S. 13,04 Euro (9,97 Euro*).
- Heft 25: **Medien, Multimedia, Telekommunikation und Schulen.** Hinweise des Deutschen Städtetages. 1999. 70 S. 10,23 Euro (7,16 Euro*).
- Heft 23: **Schule in der Stadt.** 1996. 84 S. 8,95 Euro (6,90 Euro*).
- Heft 19: **Geschichte in der Kulturarbeit der Städte.** 1992. 144 S. 8,95 Euro.
- Heft 18: **Diskurs Kultur.** Die Zukunft der Arbeitsgesellschaft und der Kulturpolitik. 1991. 128 S. 7,41 Euro.
- Heft 17: **Der kommunale Kulturauftrag.** 1991. 152 S. 3,83 Euro.
- Heft 16: **Satzungsmuster Kultur Schule Sport.** Eine Arbeitshilfe für die Städte in den neuen Bundesländern. 1991. 56 S. 7,41 Euro.

Reihe D – DST-Beiträge zur Sozialpolitik

- Heft 30: **Arbeitslosigkeit – Herausforderung für die Städte.** 1999. 96 S. 10,74 Euro (8,18 Euro*).
- Heft 29: **Personalsituation in Kindertageseinrichtungen in den neuen Ländern.** 1994. 62 S. 4,86 Euro.
- Heft 28: **Beschäftigung Schwerbehinderter in den Stadtverwaltungen.** 1993. 158 S. 8,95 Euro.
- Heft 27: **Sozialpolitik unter veränderten Rahmenbedingungen. Perspektiven und Widersprüche.** 1992. 88 S. 6,90 Euro.
- Heft 26: **Bilanz und Perspektiven der Selbsthilfeförderung in Städten, Kreisen und Gemeinden.** 1991. 110 S. 6,14 Euro.

Reihe E – DST-Beiträge zur Stadtentwicklung und zum Umweltschutz

- Heft 32: **Erbbaurechte und kommunales Bodenmanagement.** 2000. 196 S. 17,38 Euro (13,55 Euro*).

- Heft 31: **Die Städte und die Bahn.** Bahnhöfe und Bahnliegenschaften. 1999. 188 S. 17,38 Euro (12,53 Euro*).
- Heft 30: **Zweckentfremdung von Wohnraum und Erhaltungssatzung.** 1999. 126 S. 12,53 Euro (8,95 Euro*).
- Heft 28: **Stadt der Zukunft – Verwaltung der Zukunft – Aufgaben der Stadtentwicklung.** 1999. 90 S. 8,95 Euro (6,39 Euro*).
- Heft 27: **Das Neue Städtebaurecht.** Arbeitshilfe zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG. 1997. 60 S. 8,18 Euro (6,14 Euro*).
- Heft 24: **Städte für eine umweltgerechte Entwicklung.** Materialien für eine „Lokale Agenda 21“. 1995. 76 S. 5,37 Euro.
- Heft 22: **Bodenordnung in der kommunalen Praxis.** 1993. 96 S. 7,93 Euro.
- Heft 19: **Altlasten im Grundstücksverkehr.** 1990. 105 S. 4,35 Euro.

Reihe F – DST-Beiträge zur Wirtschafts- und Verkehrspolitik

- Heft 15: **Novellierungserfordernisse im nationalen Personenbeförderungsgesetz.** 2008. 160 S. 20,56 Euro (16,45 Euro*).
- Heft 14: **Kosteneinsparung durch kommunales Energiemanagement.** 2003. 152 S. 21,75 Euro (14,50 Euro*).
- Heft 13: **Innovative Projekte der Wirtschaftsförderung.** 2003. 74 S. 15,30 Euro (10,20 Euro*).
- Heft 12: **Gleisanschlüsse in den Städten.** 2002. 118 S. 15,75 Euro (10,50 Euro*).
- Heft 11: **Standortpolitik für die Städte – Kommunale Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in Deutschland.** 2000. 82 S. 14,19 Euro (9,46 Euro*).
- Heft 10: **Neue Regelungen zum Radverkehr.** Umsetzung der StVO-Novelle in den Städten. 1998. 106 S. 9,97 Euro (7,41 Euro*).
- Heft 9: **Verkehrskonzepte deutscher Städte.** Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis. 1997. 150 S. 13,29 Euro (9,97 Euro*).
- Heft 8: **Satzungsmuster Versorgung und Entsorgung.** Eine Arbeitshilfe für die Städte in den neuen Bundesländern. 1991. 148 S. 7,93 Euro.

Reihe G – DST-Beiträge zur Finanzpolitik

- Heft 14: **Kommunales Zins- und Schuldenmanagement.** Musterdienstleistungen, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele. 2007. 224 S. 25,23 Euro (20,18 Euro*).
- Heft 13: **€URO-READER.** Texte und Materialien zum Euro. 1999. 132 S. 13,04 Euro (9,46 Euro*).
- Heft 12: **Euro-Leitfaden für die Städte.** 1997. 296 S. 20,20 Euro (15,08 Euro*).

Reihe H – DST-Beiträge zur Statistik und Stadtforschung

- Heft 45: **Schritte auf dem Weg zum digitalen Rathaus.** DST-Beitrag zur Informationsgesellschaft und Stadtforschung. 2000. 74 S. 13,80 Euro (9,20 Euro*).
- Heft 44: **Methodik kommunaler Bürgerumfragen.** Eine Arbeitshilfe zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung. 1997. 190 S. 18,15 Euro (13,55 Euro*).
- Heft 43: **Handbuch zur kleinräumigen Nutzung von Daten der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 in den neuen Ländern.** 1996. 178 S. 15,08 Euro (10,99 Euro*).
- Heft 42: **Kommunale Kommunikationsnetze – Neue Nutzungsperspektiven.** 1995. 68 S. 4,60 Euro.
- Heft 41: **Standardindikatoren für kommunale Bürgerumfragen.** Eine Arbeitshilfe. 1995. 60 S. 4,60 Euro.

Reihe L – DST-Beiträge zur Frauenpolitik

- Heft 5: **Frauen in Führungspositionen.** Eine Neupositionierung der Geschlechter zwischen Anpassung und Widerstand. 2000. 168 S. 16,62 Euro (12,53 Euro*).
- Heft 4: **Frauen verändern ihre Stadt – Arbeitshilfe 3: Stadtentwicklung.** 1998. 176 S. 20,20 Euro (15,08 Euro*).
- Heft 3: **Frauen verändern ihre Stadt – Arbeitshilfe 2: Verkehrsplanung.** 1995. 196 S. 12,27 Euro.
- Heft 2: **Frauen verändern ihre Stadt – Arbeitshilfe 1: Wohnungspolitik.** 1994. 156 S. 9,97 Euro.

Aufsätze und Berichte:	Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten	3
	Grundsätze guter Unternehmensführung in einem Public Corporate Governance Kodex	8
	Umsetzung des Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutions- behandlung in Nordrhein-Westfalen	20
	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts	22
	Frühe Bildung für alle	25
 Mitteilungen:		
Aus dem Landesverband	1/2010 Belastung der Kommunen mit Unterkunftskosten 2009 erneut gestiegen – Bund darf seine Beteiligung nicht kürzen	30
	2/2010 Kommunen und Landschaftsverbände unterzeichnen Ziel- vereinbarung „Gemeinsam für Menschen mit Behinderung“ . . .	30
	3/2010 Jobcenter sollen erhalten bleiben – Plädoyer für eine Verfassungsänderung	31
Frauen- und Gleichstellungs- angelegenheiten	4/2010 „Scheidung, was tun?“ – Tipps für eine faire Trennung	32
	5/2010 Prostitution in Bochum	32
Personal und Organisation	6/2010 Qualitätskongress 2010 „Gute Verwaltung begeistert – Mit Qualität zum Erfolg“	32
	7/2010 Rheinische Versorgungskassen und Kommunale Versorgungs- kassen für Westfalen-Lippe.	32
	8/2010 Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für Februar und März 2010	33
	9/2010 Initiative „für mich, für uns, für alle“ – Nationale Preisverleihung	34
	10/2010 „Monitor Engagement“ Nr. 1	34
	11/2010 Leitfaden für bürgerschaftliches Engagement in der Kommune	34
Kulturpflege	12/2010 Professionalisierung des interkulturellen Kunst- und Kulturmanagements	35
Sport	12/2010 Kongress „Starker Sport – Starke Kommunen“ in München . . .	35
Sozialwesen	13/2010 Geschäftsbericht 2008 des Düsseldorfer Amtes für soziale Sicherung und Integration.	35
	14/2010 Deutsch-chinesische Partnerbörse.	36
	15/2010 Deutsch-japanisches Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit	36
	16/2010 JiVE. Jugendarbeit international – Vielfalt erleben	36
	17/2010 Ausschreibung des Förderprogramms „Menschen mit Demenz in der Kommune“	37
	18/2010 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland	37
	19/2010 Leistungen an Asylbewerber 2008	37
	20/2010 24,6 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2008 .	37
	21/2010 Familienatlas des Erlanger Bündnisses für Familien.	38
	22/2010 Leipziger Handbuch für Familien	38
	23/2010 Sozialbericht der Stadt Offenbach am Main.	38

Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen	24/2010	Konferenz „Klimaschutz und Klimaanpassung – Beispiele für Stadt und Region“	38
	25/2010	Veröffentlichung „Bahnhöfe als Bausteine der Stadt- entwicklung. Das Handbuch für die kommunale Bahnhofs- entwicklung“	39
Finanzen	26/2010	Standards für die staatliche Doppik	40
Wahlen	27/2010	Voraussichtliche Wahltermine zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und zu den kommunalen Parlamenten in den Jahren 2010 bis 2013.	42
Rechtsprechung in NRW:		Heimversorgungsvertrag – wirtschaftlicher Wert der apothekenrechtlichen Genehmigung	43

NRW-Kaleidoskop

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten

Seit vielen Jahre leisten die nordrhein-westfälischen Kommunen erhebliche Solidarbeiträge zur Finanzierung der Deutschen Einheit. Neben der grundlegenden Frage, ob diese „Förderung nach Himmelsrichtung“ angesichts der erheblichen Defizite in vielen städtischen Haushalten noch sachgerecht ist, steht auch die Verteilung der Solidarlasten zwischen dem Land und den Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie im Fokus der Aufmerksamkeit.

Ergebnisse der Spitzengespräche im Herbst 2009

So haben die kommunalen Spitzenverbände im Herbst 2009 intensive Gespräche mit Finanzminister Dr. Linssen und Innenminister Dr. Wolf über die Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit geführt. Über den Hintergrund dieser Gespräche sowie die Inhalte der verschiedenen finanzwissenschaftlichen Gutachten zur Höhe der Einheitslasten des Landes und zur Beteiligung der Kommunen hieran aus der Feder von Prof. Junkernheinrich, Prof. Lenk und Prof. Färber ist mehrfach – zuletzt ausführlich im Gemeindefinanzbericht des Städtetags NRW – berichtet worden.

Während in den Spitzengesprächen in einigen Verhandlungspunkten Lösungen gefunden wurden, die von beiden Seiten mitgetragen werden, lagen die Positionen bei anderen zentralen Fragen so deutlich auseinander, dass hierüber keine Verständigung möglich war.

Verständigung für das Jahr 2006: Anerkennung der Bindungswirkung des Urteils

Für das Jahr 2006 erkennt das Land eine Bindungswirkung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2007 an. Das entspricht den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, die insoweit auf die einschlägigen Untersuchungsergebnisse des Rechts-

und Verfassungsrechtlers Prof. Hellermann verwiesen haben. Zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden besteht insoweit auch Einvernehmen, dass die kommunale Überzahlung der Einheitslasten im Jahr 2006 auf der Grundlage aktualisierter Haushaltsdaten zu berechnen ist. Der in dem Urteil genannte Betrag von 450 Millionen Euro beruht auf inzwischen überholten Plan- und Ist-Daten. Diese Anpassung an Ist-Daten ist nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände zutreffend, da das Urteil selbst den Gesetzgeber als verpflichtet ansieht, „auf belastbare, also auf der Basis von Jahresabschlussrechnungen gesicherte Daten für das betreffende Haushaltsjahr zurückzugreifen“.

Dissens hinsichtlich der Jahre 2007 ff.

Hinsichtlich der ab 2007 zu veranschlagenden Höhe der Einheitslasten konnte kein Einvernehmen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden erzielt werden:

Auf der Basis des Lenk-Gutachtens hätten sich hier Lasten aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) in Höhe von 1,8 Milliarden Euro und zusätzlich solche in Höhe von 686 Millionen Euro aus der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (sog. FDE-Lasten) ergeben. Die kommunalen Spitzenverbände hatten demgegenüber verdeutlicht, dass Basis Ihrer Verhandlungen zunächst das Färber-Gutachten ist, welches bei den einheitsbedingten Lasten im Länderfinanzausgleich (sog. LFA-Lasten) von „Null“ und bei den Lasten aus der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (sog. FDE-Lasten) von 286 Millionen Euro ausgeht.

In den Verhandlungen hat das Land zwar zu erkennen gegeben, dass es bereit ist, einzelne Aspekte des Färber-Gutachtens in die zukünftige Abrechnungsmethodik aufzunehmen und den kommunalen Spitzenverbänden insoweit entgegenzukommen. Damit konnte aber die grundsätzliche Methodenkritik am finanzwissenschaftlichen Ansatz von Professor Lenk nicht

ausgeräumt werden. Auch das Ergebnis war nach einvernehmlicher Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände nicht konsensfähig, da die einheitsbedingten Lasten auf dieser Basis noch oberhalb des Niveaus gelegen hätten, welches die Landesregierung selbst bei der 2005/2006 vorgenommenen Umstellung ursprünglich angenommen hatte.

Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb mehrfach ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, dass sie – ungeachtet des Umstandes, dass sie den Nachweis einer Einheitsbelastung im LFA für äußerst problematisch halten – im Kompromisswege bereit sind, zum alten Abrechnungssystem zurückzukehren und die tatsächliche Zahllast des Landes im LFA (wie dies bis zum Jahre 2005 geschehen ist) als Einheitslast zu berücksichtigen. Auch der VerfGH NRW hatte nach Einschätzung der Verbände mit seinem Urteil vom 11.12.2007 nämlich zu erkennen gegeben, dass er diese Berechnungsmethodik für grundsätzlich vertretbar hielte. Letzteres hätte bedeutet, die Zahllasten im Länderfinanzausgleich als sog. LFA-Lasten zu veranschlagen und die FDE-Lasten mit 686 Millionen Euro zu beziffern. Außerdem hatten die kommunalen Spitzenverbände Gesprächsbereitschaft bei den Einzelkomponenten der landesseitigen Kompensation und der Beteiligungsquote zu erkennen gegeben.

Entwurf eines Einheitslastenabrechnungsgesetzes

Gleichwohl hat die Landesregierung ihren Vorstellungen zur Berechnungsmethodik und Höhe der Einheitslasten festgehalten und auf dieser Basis inzwischen einen Gesetzentwurf für ein Abrechnungsgesetz (sog. Einheitslastenabrechnungsgesetz) in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Diese wesentlichen Inhalte dieses Gesetzentwurfs zur Höhe der Einheitslasten können wie folgt skizziert werden:

Höhe der Einheitslasten

Die Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2006 erfolgt in Anerkennung der Bindungswirkung des verfassungsgerichtlichen Urteils auf Grundlage der bis zum Jahr 2005 praktizierten Methodik. Bei der Abrechnung werden Ist-Daten zugrunde gelegt. Nach Verrechnung mit den bereits auf Grund des Abschlagsgesetzes für das Jahr 2006 gezahlten Abschlagszahlungen (280 Millionen Euro) läge danach noch ein kommunaler Rückzahlungsanspruch in Höhe von etwa 99 Millionen Euro für das Jahr 2006 vor.

Für die Jahre 2007 bis 2019 wird demgegenüber eine von den kommunalen Spitzenverbänden kritisierte neue Berechnungsmethodik zugrunde gelegt, die wie folgt umrissen werden kann:

- Es wird zunächst auf Grundlage des Lenk-Gutachtens von einer zumindest bis zum Auslaufen des Solidarpakts II im Jahre 2019 fortdauernden, in Folge der Einbeziehung der Ost-Länder in den LFA im Jahre 1995 entstandenen Niveauverschiebung im Länderfinanzausgleich in Höhe von 103 Euro je Einwohner Nordrhein-Westfalens, insgesamt also in Höhe von 1,856 Milliarden Euro ausgegangen.

Von diesem Niveausprung werden 440 Millionen Euro als „nicht einheitsbedingt“ in Abzug gebracht. Dabei handelt es sich um eine Komponente in Anlehnung an das Färber-Gutachten: Letzteres hatte nämlich eindrücklich gezeigt, dass der anhand des Jahres 1995 ermittelte Niveausprung schon damals nicht vollumfänglich einheitsbedingt war und im Übrigen auch nicht in dieser Form bis heute fortwirkt. Schon im Jahr 1995 – so die Gutachterin – sei dieser „Niveausprung“ bei den Zahllasten des Landes NRW im Länderfinanzausgleich schon in einer Größenordnung von 330–550 Millionen Euro unzweifelhaft nicht auf die Einheit, sondern auch auf eigene Steuermehreinnahmen zurückzuführen. Diesen Einwand greift die Landesregierung mit dem Abzug in Höhe von 440 Millionen Euro teilweise auf und setzt die – nach seiner Meinung nach fortwirkende – einheitsbedingte Niveauverschiebung im Länderfinanzausgleich somit bei 1,531 Milliarden Euro an.

Um auch das Argument zu entkräften, dieses Niveau werde unverändert in die Zukunft fortgeschrieben, wird sodann im Wege eines Gewichtungsfaktors berücksichtigt, wie viel Prozent der Leistungen aus dem Länderfinanzausgleich in die Ost-Länder fließen. Dies sind 2007 rd. 60 und 2008 rd. 58 Prozent. Dieser Faktor wird auch auf die Einheitslasten angewendet. Auf diesem Weg wird eine einheitsbedingte Last im Länderfinanzausgleich in Höhe von 846 Millionen Euro im Jahr 2007 und 816 Millionen Euro im Jahr 2008 ermittelt.

- Zudem wird als zusätzliche einheitsbedingte Belastung des Landes die der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit in Höhe von 685 Millionen Euro jährlich angenommen. Das Färber-Gutachten hatte die diesbezügliche Belastung auf höchstens 286 Millionen Euro beziffert.
- An diesem Gesamtbetrag in Höhe von 1,531 Milliarden Euro im Jahr 2007 und 1,501 Milliarden Euro im Jahr 2008 sollen sich die Kommunen Nordrhein-Westfalens entsprechend

ihrem Anteil am Gesamtsteueraufkommen von Land und Kommunen beteiligen. Der prozentuale Anteil der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen wird dabei um den Anteil, der auf die zur Finanzierung der Einheitslasten gezahlte erhöhte Gewerbesteuerumlage entfällt (rund 1,3 Prozent), bereinigt. Damit ergäbe sich ein kommunaler Anteil in Höhe von etwa 43 bis 44 Prozent, mithin etwa jeweils 660 Millionen Euro in den Jahren 2007 und 2008.

Horizontale Verteilung der Einheitslasten

Die interkommunale Verteilung von kommunalen Über- und Unterzahlungen der Einheitslasten – ein zentraler Kritikpunkt insbesondere der beschwerdeführenden Städte und Gemeinden – soll neu geregelt werden. Die horizontale Abrechnung der kommunalen Über- und Unterzahlung der Einheitslasten bis 2019 soll auf Grundlage des Gewerbesteuerumlagenanteils der einzelnen Gemeinden zukünftig in einem zweistufigen Verfahren vorgenommen werden.

Verzicht auf Rückzahlungen

Von Rückzahlungen der nach dem GFG-Verteilungsschlüssel gezahlten Abschlagssummen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 von denjenigen Gemeinden, die darauf nach dem jetzt vorgelegten Modus keinen Anspruch gehabt hätten, soll abgesehen werden.

Um dennoch den Kommunen, die nach dem neuen Verteilungsschlüssel einen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen haben, die entsprechenden Zahlungen zukommen lassen zu können, zahlt das Land zusätzliche 251 Millionen Euro an diese Gemeinden auf Grundlage ihres jeweiligen Gewerbesteuerumlagenanteils aus.

Weiteres Verfahren und Bewertung des Gesetzentwurfs

Die kommunalen Spitzenverbände haben angekündigt, den Gesetzentwurf gründlich zu prüfen und dazu Stellung nehmen. Diesbezüglich ist ein einheitliches Vorgehen der kommunalen Spitzenverbände beabsichtigt. Nach Verkündung des Gesetzes wird die rechtliche Haltbarkeit des Gesetzes an der Entscheidung des VerfGH NRW vom 11.12.2007 gemessen und ggf. gesondert überprüft werden müssen. Erneute Klageverfahren können insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Bis zu einer ausführlichen Bewertung des Gesetzentwurfs kann eine vorläufige Bewertung der gemeinsamen Stellungnahme entnommen werden, die der Städtetag NRW zusammen mit

den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen einer kurzfristig anberaumten Sachverständigenanhörung am 23.11.2009 abgegeben hat.

Zentrale Inhalte dieser Stellungnahme sind nachfolgend wiedergegeben:

Zur Höhe der Einheitslasten

Es muss zunächst ganz deutlich darauf hingewiesen werden, dass der in Rede stehende Betrag in Höhe von 901 Millionen Euro für die Jahre 2006 bis 2008 nicht mit einem landesseitigen Anerkenntnis einer kommunalen Überzahlung in dieser Größenordnung gleichgesetzt werden darf! Die von Seiten des Landes anerkannte kommunale Überzahlung für die Jahre 2006 bis 2008 ist vielmehr wesentlich geringer.

Der Betrag in Höhe von 901 Millionen Euro für die Jahre 2006 bis 2008 setzt sich aus zwei Einzelbeträgen zusammen:

- 650 Millionen Euro, die mit dem Abschlagsgesetz ausgereicht wurden (Abschläge in Höhe von 280 Millionen Euro für 2006, 220 Millionen Euro für 2007 und 150 Millionen Euro für 2008) und weiteren
- 251 Millionen Euro, die mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2009 bereitgestellt werden.

Die letztgenannten 251 Millionen Euro sollen jedoch lediglich ausgezahlt werden, um die Rückforderung der Anfang 2008 aus Sicht des Landes zu viel ausgereichten Abschläge sowie Umverteilungen innerhalb der kommunalen Familie zu vermeiden. Sie werden also mitnichten bereitgestellt, weil auf der Basis der landesseitig zugrunde gelegten Berechnungsmethoden aus Sicht der Landesregierung ein entsprechender kommunaler Überzahlungsanspruch angenommen würde – das Gegenteil ist der Fall: Auf der Basis der von der Landesregierung mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz vorgenommenen Abrechnung wäre insgesamt lediglich von einer kommunalen Überzahlung in Höhe von insgesamt rund 596 Millionen Euro (379 Millionen Euro in 2006, 78 Millionen Euro in 2007 und 139 Millionen Euro in 2008) auszugehen. Damit hätte das Land aber rund 53 Millionen Euro der schon ausgereichten Abschläge zurückfordern müssen. Wegen der geplanten Änderungen in der interkommunalen Verteilung hätten außerdem die mit dem Abschlagsgesetz ausgereichten Abschläge innerhalb der kommunalen Landschaft umverteilt werden müssen.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen hingegen auf der Basis des Gutachtens von Prof. Färber davon aus, dass die Einheitslasten des

Landes auch in den Jahren 2007 ff. wesentlich niedriger sind und damit eine deutlich höhere kommunale Überzahlung vorliegt. Auf der Grundlage der finanzwissenschaftlichen Untersuchung von Prof. Färber wäre im Jahr 2007 von einer Überzahlung in Höhe von rund 344 Millionen Euro und im Jahr 2008 von rund 406 Millionen Euro auszugehen.

Auch haben die kommunalen Spitzenverbände erklärt, dass sie im Kompromisswege bereit wären, das für das Haushaltsjahr 2006 gewählte und vom Verfassungsgerichtshof grundsätzlich akzeptierte Verfahren – die tatsächliche Zahllast des Landes im LFA als Einheitslast zu werten – weiter fortzuschreiben. Gegenüber dem Ansatz von Prof. Färber wäre dies ein deutliches Entgegenkommen gewesen. Aber selbst bei diesem Ansatz würden sich in den Jahren wesentlich höhere Überzahlungsbeträge ergeben, als sie zzt. vom Land anerkannt werden: nämlich rd. 272 Millionen Euro im Jahre 2007 und 436 Millionen Euro im Jahre 2008. Unter Berücksichtigung der für diese Jahre gezahlten Abschläge ergäbe sich danach eine noch nicht ausgeglichene Überzahlung für die Jahre 2007 und 2008 von insgesamt 338 Millionen Euro.

Zusammen mit dem Anspruch aus 2006 in Höhe von 99 Millionen Euro ergäbe das einen noch offenen Anspruch in Höhe von 437 Millionen Euro. Dieser wird durch die jetzt bereit gestellten zusätzlichen Mittel in Höhe von 251 Millionen Euro schon dem Betrag nach nicht abgedeckt. Rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2007 und fort-dauernd zumindest bis zum Auslaufen des Solidarpakts II im Jahre 2019 wird die Abrechnung daher auf der Basis von nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände zu hoch bemessenen Einheitslasten erfolgen.

Zwar befasst sich der Verfassungsgerichtshof Münster in seinem Urteil vom 11.12.2007 nur mit dem Haushaltsjahr 2006, seine Aussagen haben aber auch für die zukünftige, grundlegend neu gestaltete Abrechnungsmethodik Relevanz: So ist beispielsweise die Frage zu beantworten, ob der zum Jahr 2007 vorgenommene Systemwechsel sachlich begründet werden kann und ob die neue Berechnungsmethodik den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Da der Gerichtshof mit der neuen Berechnungssystematik noch nicht befasst war, lassen sich dezidierte Bewertungen dem Urteil nicht entnehmen. In seinem Urteil vom 11.12.2007 hatte das Gericht jedoch zu erkennen gegeben, dass es das zunächst bis zum Jahr 2005 (und jetzt bis zum Jahr 2006) praktizierte Verfahren – die tatsächliche Zahllast des Landes im LFA als Einheitslast zu werten – für sachlich vertretbar und auf

„belastbaren Daten“ beruhend ansieht, weshalb das Land begründen muss, warum es dieses bewährte und von den Kommunen wie vom VerfGH NRW akzeptierte Verfahren nunmehr nicht weiterführen möchte.

Die neue Methodik sieht sich schließlich der Kritik ausgesetzt, dass sie von ihrer Systematik auch deutlich über 2019 hinaus fortgeschrieben werden könnte. Während der Solidarpakt II nach dem Willen des Bundesgesetzgebers im Jahr 2019 auslaufen soll, ist in der neuen Methodik keinerlei Degression bis zum Auslaufen des Solidarpakts vorgesehen.

Zum neuen Verteilungsmodus

Mit dem Einheitslastenfeinabstimmungsgesetz soll außerdem die interkommunale Verteilung von kommunalen Über- und Unterzahlungen der Einheitslasten neu geregelt werden. Neben dem Ausgleich der einheitsbedingten Lasten, den die kommunale Gemeinschaft im Steuerverbund zu tragen hat, wird nun maßgeblich berücksichtigt, in welchem Umfang Gemeinden über die Gewerbesteuerumlage Vorleistungen erbracht haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 11.12.2007 das vom Land Nordrhein-Westfalen gewählte Verfahren, die interkommunale Verteilung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten nicht mehr durch ein gesondertes Solidarbeitragsgesetz zu regeln, für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Dies gilt auch für den alleinigen Rückgriff auf die Gewerbesteuerkraft als Maßstab der individuellen Beteiligung.

Unabhängig von dieser *rechtlichen* Würdigung, die lediglich die Grenzen des verfassungsrechtlichen Spielraums des Landesgesetzgebers absteckt, haben die kommunalen Spitzenverbände aber bereits in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2006 deutlich gemacht, dass sie eine andere Lösung für sachgerechter halten: Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände stellte nämlich die bis 2006 geregelte Beteiligung der einzelnen Kommunen nach der Maßgabe der lokalen finanziellen Leistungsfähigkeit eine gerechte und bewährte Lösung dar.

Allerdings hat das Anfang 2008 verabschiedete Abschlagsgesetz, welches auf einen gänzlich anderen Verteilungsmodus zurückgreift, bei den nordrhein-westfälischen Kommunen teilweise sehr unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Während die weit überwiegende Zahl der nordrhein-westfälischen Kommunen Ausgleichszahlungen erhielt und daher mit der Verteilung der Abschläge einverstanden war, kritisierten die gewerbesteuerstarken und teilweise abundanten

Kommunen, dass sie nur verhältnismäßig geringere Rückzahlungen erhielten.

Mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz wird dieser Kritik insoweit Rechnung getragen, als das neue Abrechnungsverfahren berücksichtigen soll, in welchem Umfang Gemeinden über die Gewerbesteuerumlage Vorleistungen erbracht haben. Umverteilungen für die Vergangenheit werden allerdings mit Blick auf das schützenswerte Vertrauen der Kommunen und den Einsatz der Abschläge zur Haushaltskonsolidierung vermieden. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände diesen Schritt als ein grundsätzlich positives Signal begrüßt. Die Details des neuen Abrechnungsverfahrens bedürfen allerdings der näheren Beratung in den Gremien des Städtetages.

Zum Verzicht auf Rückforderungen

Das Innenministerium hat inzwischen eine Modellrechnung für die Jahre 2006, 2007 und 2008 vorgelegt, aus der sich für jede Kommune ergibt, ob sie auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes noch mit Zahlungen rechnen kann oder nicht. Diese Modellrechnung kann im Extranet des Städtetages (nur für Mitgliedsstädte des Städtetages) und auf der Homepage des Innenministeriums abgerufen werden.

In dieser Rechnung wird auch ausgewiesen, in welchem Umfang die mit dem Abschlagsgesetz ausgereichten Abschläge auf der Basis der neuen Methodik von einzelnen Kommunen eigentlich ganz oder teilweise wieder zurückgezahlt werden

müssten. Eine Rückforderung der Abschläge wäre jedoch vor dem Hintergrund, dass die mit dem Abschlagsgesetz ausgereichten Zahlungen nach Maßgabe des § 3 Abschlagsgesetz in Gemeinden mit unausgeglichenem Haushalt überwiegend zur Rückführungen der Kassenkredite bzw. Liquiditätssicherungskredite verwendet werden mussten und insoweit auch mit Blick auf die dadurch unterstützte Haushaltskonsolidierung schützenswertes Vertrauen entstanden ist, nicht sachgerecht.

Unbeschadet der unterschiedlichen Positionen zur Höhe der einheitsbedingten Lasten ab 2007 bestand daher zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Konsens, dass Rückzahlungen gewährter Abschläge vermieden werden müssen. Die Landesregierung hatte deshalb zugesagt, auf entsprechende Rückforderungen zu verzichten, und hat dies im Gesetzentwurf und auch in der Modellrechnung entsprechend berücksichtigt.

Die gesamte Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am 23.11.2009 kann im Mitgliederservice des Städtetages Nordrhein-Westfalen abgerufen werden.

Zum Entwurf des Einheitslastenabrechnungsgesetzes wird außerdem im Januar eine erneute Sachverständigenanhörung stattfinden. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, aus diesem Anlass gemeinsam mit den beiden anderen Spitzenverbänden eine Stellungnahme abzugeben.

Grundsätze guter Unternehmensführung in einem Public Corporate Governance Kodex

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat sich am 18.11.2009 mit der Steuerung von kommunalen Unternehmen befasst. Auf der Grundlage des Entwurfs einer Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände, kommunaler Praktiker und Vertreter des Innen- und Finanzministeriums hat er „Grundsätze guter Unternehmensführung in einem Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ (siehe S. 9 ff) beraten und hierzu folgendes beschlossen:

1. Der Vorstand nimmt die im PCGK festgelegten Regelungen zur Steuerung kommunaler Unternehmen zustimmend zur Kenntnis. Sie tragen wesentlich zu einer effektiven Steuerung der kommunalen Unternehmen sowie zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit bei. Werden diese – mit dem Land einvernehmlich erarbeiteten – Regelungen angewandt, kann die vom Land geforderte Transparenz bei kommunalen Unternehmen als erfüllt angesehen werden. Der Vorstand begrüßt die Absicht der Geschäftsstelle, den PCGK den Mitgliedern mit der Bitte zur Verfügung zu stellen, den Kodex zu übernehmen und umzusetzen.

2. Der Vorstand lehnt den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz vor dem Hintergrund der mit Vertretern des Landes einvernehmlich erarbeiteten Regelungen für einen PCGK ab. Die vom Land verfolgten Ziele einer effektiven Steuerung und Transparenz für öffentliche Unternehmen lassen sich umfassender in dem o. a. PCGK für kommunale Unternehmen umsetzen.

3. Eine gesetzliche Regelung sollte erst dann in Betracht gezogen werden, falls nach einem angemessenen Zeitraum das Ziel einer Selbstbindung kommunaler Unternehmen durch einen PCGK nicht erreicht worden sein sollte.

Hintergrund der Erarbeitung des PCGK waren Beschlüsse des Landtages zur Transparenz in öffentlichen Unternehmen und zur Transparenz bei Beraterverträgen in öffentlichen Unternehmen: Zum einen forderte der Landtag, dass Transparenz und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen der Kommunen durch die Entwicklung und Verbesserung bestehender Verhaltensstandards und die Grundsätze guter Unternehmensführung erreicht werden sollten. Zum anderen sollte die Gemeindeordnung um eine Regelung ergänzt werden, nach der die Kommune sicherstellen müsse, dass bei kommunalen Unternehmen die Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes/der

Geschäftsführung/des Aufsichtsrates individualisiert veröffentlicht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen der o. a. Arbeitsgruppe Regelungen für einen PCGK erarbeitet, der auf freiwilliger Basis in den Kommunen umgesetzt werden kann. Gleichzeitig hatten sie deutlich gemacht, dass auf ein Transparenzgesetz aufgrund der bestehenden Regelungen in dem PCGK verzichtet werden sollte.

Der PCGK wurde auf Basis des Deutschen Corporate Governance Kodex, der vom Präsidium des Deutschen Städtetags verabschiedeten Eckpunkte zum PCGK sowie auf der Grundlage einzelner Kodizes aus den Städten (Essen, Stuttgart, Rostock) einvernehmlich mit Vertretern der Landesregierung erarbeitet. Er gibt aus kommunaler Sicht einen guten Überblick über die an der Steuerung kommunaler Unternehmen beteiligten Akteure, deren Aufgaben sowie ihr Zusammenwirken und soll damit die Transparenz und Nachprüfbarkeit bei öffentlichen Unternehmen erhöhen. Er ist in seinen Ausformulierungen an der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform sollen die Regelungen entsprechend gelten. Der Kodex enthält auch Regelungen zur Offenlegung der Vergütungen von Geschäftsführern und Aufsichtsräten. Allerdings sieht der Kodex – abweichend von den Vorschlägen im Transparenzgesetz – vor, dass von der Ausweisung der Vergütungen abgewichen werden kann, wenn zwei Drittel des Rates dies beschließen.

Im Hinblick auf das von der Landesregierung beschlossene und zurzeit im Landtag beratene Transparenzgesetz hatten die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass sie eine Regelung in der Gemeindeordnung zur Veröffentlichung der Gehälter in kommunalen Unternehmen ablehnen. Sie haben insofern darauf verwiesen, dass die im Gesetzentwurf angesprochenen Fragestellungen nach den Grundsätzen guter Unternehmensführung besser in einem PCGK geregelt werden können, da dieser sämtliche Fragen und Punkte mit umfasst, die der Landtag mit seinem Antrag aufgegriffen hat.

Auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen den Mitgliedsstädtenden den PCGK zur Anwendung empfohlen.

Public Corporate Governance Kodex

Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen

(Stand: November 2009)

Präambel und Geltungsbereich

Die Kommune XXX ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die (Beteiligungs-)Verwaltung der Kommune XXX zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz entschlossen, eine Richtlinie unter dem Titel „**Public Corporate Governance für die Kommune XXX**“ auszuarbeiten. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen verstanden. Die vorliegende Public Corporate Governance wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.

Die Public Corporate Governance der Kommune XXX soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadt-/Gemeinderat/Kreistag, Kommunalverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance somit **ein auf den Bedarf der kommunalen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz nachhaltig verbessert.**

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Public Corporate Governance der Kommune XXX bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaft, diese Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen gerecht zu werden.

Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer

anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Der Stadt-/Gemeinderat/Kreistag beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Kommune XXX. Der Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat wirkt darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsgesellschaften der Kommune XXX eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Kommune XXX samt deren Organen, dem Stadt-/Gemeinderat/Kreistag der Kommune XXX sowie der Kommunalverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Kommune XXX 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance der Kommune XXX zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Die Public Corporate Governance der Kommune XXX wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf kommunal angepasst werden.

Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Kodex der Kommune XXX werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlichen Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der (Beteiligungs-)Verwaltung der Kommune XXX jährlich über die Public Corporate Governance des Unternehmens und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes im Rahmen ihres Berichtswesens zu berichten („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex der Kommune XXX. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Kommune XXX veröffentlicht.

Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Kommune dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“).

1 **Gesellschafter**

1.1 **Die Kommune XXX als Gesellschafterin**

- 1.1.1 Die Kommune XXX ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der **Stadt-/Gemeinderat/Kreistag** der Kommune XXX ist das Hauptorgan der Kommune XXX. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Stadt-/Gemeinderat/Kreistag der Kommune XXX in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Stadt-/Gemeinderat/Kreistag gestellte Personen vertreten. Die Vertreter der Kommune XXX üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadt-/Gemeinderates/Kreistages aus.
- 1.1.2 Die Kommune XXX sollte sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance der Kommune XXX im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mindestens 20 %. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.

1.2 **Gesellschaftsversammlung**

- 1.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.2.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.
- 1.2.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben und kann nur mit Zustimmung des Stadt-/Gemeinderats/Kreistages geändert werden.
- 1.2.5 Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Kommune XXX zu berücksichtigen.
- 1.2.6 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften sollte sich den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Kommune unterordnen.

- 1.2.7 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2.8 Bei den von den Kommunen beherrschten Unternehmen sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung obliegen und von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, vorab im Stadt-/Gemeinderat/Kreistag behandelt werden.

1.3 Aufgaben der Gesellschafter

- 1.3.1 Die Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll mindestens einmal im Jahr zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.4.1 Die Jahresabschlüsse der von der Kommune beherrschten Unternehmen sollen in öffentlicher Sitzung durch den Stadt-/Gemeinderat/Kreistag vor Feststellung in der Gesellschafterversammlung beraten werden. Bei den von den Kommunen beherrschten Unternehmen, die seitens der Kommunen Verlustabdeckungsleistungen erhalten, wird auch der Wirtschaftsplan vorab durch den Stadt-/Gemeinderat/Kreistag beraten.
- 1.4.2 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Kommune XXX mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 1.4.3 Die im Beteiligungsbericht veröffentlichte Darstellung jedes Beteiligungsunternehmens sollte in angemessener Form im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

*) Im weiteren Verlauf des Textes ist damit auch die weibliche Form für alle Formulierungen eingeschlossen.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreter – soweit sie bestellt sind – mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.2 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In ei-

nem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann. Die Kommune und das Unternehmen unterstützen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.
- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamten und Wahlbeamte/Beigeordnete.
- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter erfolgen.
- 2.2.8 Die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- 2.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance der Kommune XXX einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßigen Kontakt halten und

mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

- 2.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, erteilt der Aufsichtsrat, bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen der (Beteiligungs-)Verwaltung berücksichtigen.
- 2.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten (§§ 394, 395 Aktiengesetz i. V. m. § 52 GmbH-Gesetz).
- 2.3.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsratsplenium zu beschließen.

2.4 Bildung von Ausschüssen

- 2.4.1 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.5.1 Bei der Benennung sollte seitens des Stadt-/Gemeinderats/Kreistages bzw. der Fraktion darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Frauen sollten in angemessener Zahl berücksichtigt werden.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.
- 2.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls Vertreter bestellt sind, sind diese nur im Verhinderungsfall zuzulassen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter vermerkt werden.
- 2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in fakultativen Aufsichtsräten (vgl. 2.1.1) sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Die Vergütung soll regelmäßig überprüft werden.
- 2.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht individualisiert ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss. Davon kann abgewichen werden, wenn zwei Drittel des Stadt-/Gemeinderats/Kreistages dies beschließen.
- 2.7.3 Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

2.8 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

- 2.8.1 Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

2.9 Interessenskonflikte

- 2.9.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Kommune XXX in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Kommune XXX, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Stadt-/Gemeinderats/Kreistages, berücksichtigen.
- 2.9.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.9.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Auf-

sichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen (im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung, kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten). Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

- 2.9.4 Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) sollen nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden. Werden aus wichtigem Grund gleichwohl solche Dienste oder Werkverträge geschlossen, bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsplenums.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

- 2.10.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- 2.10.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere der Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
- 3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstands und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen.
- 3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions- /Kontrollsystems im Unternehmen.
- 3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die (Beteiligungs-)Verwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf.
- 3.2.7 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit der (Beteiligungs-)Verwaltung abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.
- 3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung die (Beteiligungs-) Verwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.9 Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamt-kommunalen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.
- 3.2.10 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinien der Kommune XXX zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.
- 3.2.11 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsführervergütung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.

- 3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 3.3.3 Die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Beteiligungsbericht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob seitens der Gesellschafter Pensionszusagen bestehen. Davon kann abgewichen werden, wenn zwei Drittel des Stadt-/ Gemeinderats/Kreistages dies beschließen. Die Überprüfung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch das Überwachungsorgan.
- 3.3.4 Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen (im Hinblick ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten). Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 3.4.5 Im Beteiligungsbericht sollten zu jedem Unternehmen, an dem die Kommune direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist, für die Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsführung Angaben über deren Mitgliedschaft in Organen von anderen Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen zu machen.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

- 3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

- 3.6.1 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune eng zusammen.
- 3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
- 3.7.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).
- 3.7.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.
- 3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 3.7.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht der (Beteiligungs-)Verwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

Umsetzung des Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung in Nordrhein-Westfalen

1. Gesetzliche Regelung

Nach langwierigen und kontroversen Beratungen aufgrund unterschiedlicher Gesetzentwürfe hat der Deutsche Bundestag am 15. Juli 2009 das Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung (BGBl 2009 I S. 1801 beschlossen. Es ist bereits am 21. Juli 2009 gemäß Artikel 4 des Gesetzes in Kraft getreten. Vorausgegangen war ein mehrjähriges Modellprojekt, das mit einer Arzneimittelstudie abgeschlossen wurde. Der darauf bezogene fraktionsübergreifende Gesetzentwurf des Bundestags sowie des Bundesrats ging davon aus, dass schwerstkranken Opiatabhängige durch Einsatz von Diamorphin in höherem Maße als durch die Substitutionsbehandlung mit Methadon gesundheitlich und sozial stabilisiert und von Straftaten im Zusammenhang mit illegalem Drogenkonsum abgehalten werden können. Hinsichtlich der Verschreibungsfähigkeit von Diamorphin mussten die genauen Modalitäten zur Eingrenzung des Personenkreises, der Indikation, der Form der Therapie und ein besonderer Vertriebsweg gesetzlich festgelegt werden. Die Zulassung als Arzneimittel unter engster Indikation mit genau festgelegten Verschreibungsvoraussetzungen eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit der Finanzierung der Substitutionsbehandlung durch die Krankenkassen.

Das Gesetz regelt in Artikel 1 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes) und Artikel 2 (Änderung des Arzneimittelgesetzes) die besonderen Voraussetzungen des medizinisch indizierten Einsatzes von Diamorphin (synthetisches Heroin) und seiner Verschreibungsfähigkeit, begrenzt auf genau festgelegte Zubereitungen zur Substitutionsbehandlung. Die Anwendung darf nur in anerkannten Einrichtungen erfolgen, die genau festgelegte Mindestanforderungen erfüllen. Pharmazeutische Unternehmen dürfen Diamorphin nur in einem Sondervertriebsweg direkt an die anerkannte Einrichtung in genau festgelegten Mengen und nur aufgrund einer qualifizierten Verschreibung abgeben.

Die gesetzlichen Vorgaben werden in Artikel 3 durch Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung im einzelnen konkretisiert. Diamorphin darf nur bis zur Menge eines durchschnittlichen Monatsbedarfs verschrieben werden. Die Vorratshaltung soll den durchschnittlichen Zweimonatsbedarf nicht überschreiten. Die Verschreibung erfordert besondere qualifi-

katorische Voraussetzungen beim Arzt, besondere Voraussetzungen in der „Drogenkarriere“ des Patienten, die spezifische Begründung der Indikation und besondere strukturelle, sachliche und personelle Vorkehrungen für die Substitutionsbehandlung. Die Erlaubnisvoraussetzungen für die anerkannte Einrichtung sind restriktiv festgelegt. Die Erlaubnisbehörde kann Auflagen erteilen, die Überwachungsbehörde kann Anordnungen erlassen, für deren Einhaltung jeweils ein Verantwortlicher des Einrichtungsträgers zu bestimmen ist.

Diamorphin darf nur innerhalb der anerkannten Einrichtung verschrieben, verabreicht und zum unmittelbaren Verbrauch – und nur unter Aufsicht des Arztes oder des sachkundigen Personals – innerhalb der Einrichtung überlassen werden.

In den ersten sechs Monaten der Substitutionsbehandlung sind Maßnahmen der psychosozialen Betreuung verpflichtend. Die Erreichung des Behandlungsziels ist nach jeweils zwei Jahren Behandlungsdauer zu überprüfen. Ob die Voraussetzungen für die Behandlung noch gegeben sind und ob die Behandlung fortzusetzen ist, wird durch Einholung einer Zweitmeinung durch einen suchttherapeutisch qualifizierten Arzt, der nicht der Einrichtung angehört, überprüft. Eine Verletzung der Verpflichtungen führt in den genau bestimmten Fällen zur Bußgeldsanktion, kann berufliche Betätigungsverbote begründen oder gar den Widerruf der Anerkennung der Einrichtung bewirken.

2. Umsetzungsvoraussetzungen im einzelnen

Die eingangs beschriebene gesetzliche Neuregelung kann jedoch erst angewendet werden, wenn weitere Folgerungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene getroffen worden sind. Es bedarf zunächst der Zulassung eines entsprechenden Diamorphinpräparats als Arzneimittel durch das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Des weiteren muss der Gemeinsame Bundesausschuss die Frage der Aufnahme dieser neuen Behandlung in den Regelleistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse klären. Ferner muss die Bundesärztekammer die Richtlinien zur Durchführung der diamorphingestützten Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger an die Neuregelung anpassen. Schließlich hat eine im Hinblick auf notwendige Konkretisierungen im Zusammen-

hang mit der Erlaubniserteilung und dem Zulassungsverfahren eingesetzte Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) sich vorgenommen, kurzfristig ein möglichst einheitliches Vorgehen der Bundesländer abzustimmen.

Die im einzelnen zu erfüllenden Voraussetzungen für die von der zuständigen Landesbehörde zu erteilende Erlaubnis für den Betrieb anerkannter Einrichtungen, in denen eine Substitutionsbehandlung mit Diamorphin durchgeführt werden darf, sind bereits im Bundesgesetz im einzelnen genau festgelegt worden. Das in NRW für die Umsetzung zuständige Landesministerium (MAGS) hat die Frage in den Raum gestellt, ob als zuständige Erlaubnisbehörde auch die kreisfreien Städte und Kreise als untere Gesundheitsbehörde in Betracht kommen. Hierzu und zu weiteren Fragen der Erfüllung der flankierenden Leistungsvoraussetzungen und zur Festlegung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im baulichen Bereich, bei der Logistik im Sondervertriebsweg, im Personellen sowie hinsichtlich der notwendigen Kontrollen und der Kooperation mit der zuständigen Polizeibehörde hat am 6. November 2009 eine erste Besprechung im MAGS unter Beteiligung der Polizeiabteilung des Innenministeriums NRW stattgefunden. Angesprochen wurden auch die sicherheitsmäßigen räumlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für den Betrieb einer solchen Einrichtung, für deren Beurteilung das Landeskriminalamt NRW zuständig sein soll. Von den kommunalen Spitzenverbänden wurde ausdrücklich angeregt, zur weiteren Vorbereitung der zu treffenden Regelungen sowohl für das Anerkennungs- als auch für das Überwachungsverfahren auf jeden Fall erfahrende Praxisvertreter rechtzeitig beizuziehen.

In der ersten Beratung mit beiden Ministerien wurde bereits deutlich, dass das Land die notwendigen Voraussetzungen zu einer auskömmlichen Finanzierung der mit der Einführung der diamorphingestützten Substitutionsbehandlung verbundenen besonderen Aufwendungen bisher nicht sehen will. Der Städtetag hat deutlich gemacht, dass es sich um eine neue, extrem kostenintensive Behandlungsform der Suchthilfe handelt, die in NRW bisher nur im Rahmen der Modellstudien in den Städten Köln und Bonn erprobt werden konnte, wobei beide Städte für mehrere Jahre hohe Kosten auf sich genommen haben. Die künftige Finanzierbarkeit der Substitutionsbehandlung setzt die volle Finanzierung der medizinischen Leistungen durch die Krankenkassen voraus.

Da nach § 5 Abs. 9 c der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung verpflichtend ist, dass für die ersten sechs Monate der Behandlung die psychosoziale Betreuung sichergestellt ist, bedarf es hierfür einer Finanzierungsregelung. Da der fragliche Personenkreis nach den Erfahrungen der Heroinstudie in den Städten Köln und Bonn bislang weitestgehend noch nicht vom Hilfesystem erfasst wurde, kann diese neue Aufgabe auch nicht mit den personellen und finanziellen Ressourcen aus der Methadon-Substitutionsbehandlung bewältigt werden. Auch die notwendigen infrastrukturellen Vorkehrungen sind ohne einen maßgeblichen finanziellen Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Kommunen allein nicht finanzierbar, unbeschadet der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen vor Ort ein Behandlungsbedarf gesehen wird. Darüber zu entscheiden, liegt allein im Beurteilungsermessen der Kommune als untere Gesundheitsbehörde ebenso wie die Frage, ob und in welchem Umfang freie Träger der Suchthilfe im Einzelfall an der Leistungserbringung beteiligt werden.

Beschluss

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Sitzung am 18.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand sieht die einzelnen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger derzeit sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene als noch nicht erfüllt an.
2. Der Vorstand erwartet, dass das Land einen wesentlichen finanziellen Beitrag leistet, damit die strukturellen und leistungsrechtlichen Voraussetzungen für die Substitutionsbehandlung erfüllt werden können.
3. Auch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die verlässliche Erbringung der Leistung entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen sind ohne die zusätzliche Finanzierung durch das Land nicht zu gewährleisten.
4. Ob für die Vorhaltung der nur unter engster medizinischer Indikation zu erbringenden Diamorphin-Substitutionsbehandlung in der jeweiligen Stadt konkret ein Bedarf gesehen wird, liegt in deren Beurteilungsermessen. Die darauf beruhenden Entscheidungen trifft die Stadt in eigener Verantwortung.

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat am 24. 11. 2009 folgende Stellungnahme für den Kulturausschuss des Landtages NRW abgegeben:

Bereits im Vorfeld zur Formulierung des Referentenentwurfs sind die kommunalen Spitzenverbände informell durchaus kooperativ seitens der Staatskanzlei beteiligt worden. Wir konnten unsere Vorstellungen rechtzeitig vorbringen, und im Referentenentwurf (Stand Februar 2009) sind unsere Anliegen auch weitgehend berücksichtigt worden. Lediglich zwei Punkte waren strittig (Anonymisierungsgebot für Unterlagen der Gesundheitseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Veröffentlichlichkeit von Archivgut, wie z. B. Nachlässe, Vereins- und Verbandunterlagen, nach § 10 Abs. 5 Satz 2).

Eine genaue Lektüre der jetzt vorliegenden Landtags-Drucksache hat jedoch ergeben, dass nachträglich in § 2 Abs. 3 eine gravierende Änderung in der Begriffsbestimmung von Archivgut vorgenommen worden ist, von der wir erst jetzt erfahren haben und die sich für die Arbeit der Kommunalarchive überaus nachteilig auswirken würde. Auf diese nachträgliche Änderung des ursprünglichen Referentenentwurfes soll daher zunächst eingegangen werden (1.), bevor unsere Position in den beiden anderen strittigen Punkten im Folgenden (2. und 3.) erläutert wird.

1. Zu § 2 Abs. 3, Begriffsbestimmung „Archivgut“

Im Grundsatz haben die kommunalen Spitzenverbände begrüßt, dass das Gesetz systematisch wesentlich übersichtlicher gestaltet worden ist. Wesentliche archivrechtliche Regelungen gelten jetzt sowohl für das Landesarchiv als auch für die übrigen öffentlichen Archive. Dazu gehört, dass nach § 10 Abs. 5 die Anwendbarkeit der §§ 2, 4 Abs. 2 und §§ 5 bis 8 für die Kommunalarchive entsprechend gelten. Den Begriffsbestimmungen nach § 2 kommt dabei eine erhebliche Bedeutung zu. § 2 Abs. 3 definiert den Begriff „Archivgut“. Nach der alten, uns bislang bekannten Fassung des Referentenentwurfes lautete dieser:

„(3) Archivgut sind alle nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen sowie Unterlagen anderer Stellen oder von natürlichen oder

juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.“

Im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 14/10028) ist der letzte Halbsatz

„... sowie Unterlagen anderer Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.“

nicht mehr enthalten.

In dieser Form geht der EArchG NRW – aus uns nicht bekannten Gründen und entgegen aller bisherigen Abstimmungen mit der STK NRW – in einem entscheidenden Punkt sogar hinter die Definition von Archivgut im alten Gesetz (ArchG NW, § 2 Abs. 3) zurück. Dies ist für die Städte – möglicherweise auch für das Landesarchiv – von erheblichem Nachteil. Der Begriff des Archivgutes wird in § 2 Abs. 3 nun dahingehend eingeschränkt, dass es sich dabei ausschließlich um Unterlagen der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen (z. B. der Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunalen Stiftungen) handelt. Deren Unterlagen werden zu Archivgut, wenn sie vom zuständigen Archiv übernommen werden. Diese nun verkürzte Definition von Archivgut führt zu folgenden Problemen:

a. *Gesetzessystematisch entstehen Brüche zu Definitionen und Regelungen in anderen Paragraphen des EArchivG NRW. § 1 Abs. 2 Satz 1 regelt – richtigerweise – dass auch Unterlagen von ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine andere Rechtsform archiviert werden dürfen. Zum Zeitpunkt zu dem diese aber den jeweils zuständigen Archiven angeboten werden, befinden sie sich aber nicht mehr im Eigentum der Träger nach § 1 Abs. 1. Beispiel: Ein Theater, das jetzt in der Form einer GmbH geführt wird, muss zwar seine Akten, die bis zum Zeitpunkt der „Privatisierung“ entstanden sind, dem jeweiligen Archiv abliefern, es kann dort aber nicht als Archivgut übernommen werden, da es sich nicht um Unterlagen von öffentlichen Stellen nach § 1 Abs. 1 handelt.*

Es können also Unterlagen archiviert werden, die aber nicht zu Archivgut werden. Auf solche Unterlagen träfen wegen dieser Exclusion die Regelungen nach § 2 Abs. 7 (Umgang mit Archivgut), § 5 (Verwahrung und Sicherung von Archivgut), § 6 (Nutzung von Archivgut) und § 7 (Schutzfristen für Archivgut) nicht zu. Nach kom-

munalem Verständnis und der bisherigen Rechtslage gehören allerdings auch Unterlagen, die aus anderen Quellen stammen (z. B. Privatpersonen, Vereine, Parteien, Verbände etc.) ebenfalls zum Archivgut, wenn sie denn vom zuständigen Archiv als archivwürdig übernommen wurden. Die Landesregierung berücksichtigt dies auch indem sie in § 1 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich formuliert, dass auch Unterlagen anderer Stellen oder Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht, archiviert werden dürfen. Warum solche Unterlagen dann nicht zu Archivgut werden, ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung.

Der Gesetzgeber wäre nach unserer Auffassung nicht gut beraten, solches Archivgut, das sich lediglich aufgrund von Rechtsformänderungen von Verwaltungseinheiten nicht mehr formal in öffentlichem Eigentum befindet, von der Verwahrung, Sicherung, Nutzung und vor allem dem Schutz auszuschließen, da solch ein Schutz nur für Unterlagen aus dem Eigentum der Archivträger besteht. Gleiches gilt für Unterlagen Privater.

b. Für die *Überlieferungsbildung der Städte* ist es von jeher von größter Bedeutung gewesen, neben Unterlagen der kommunalen Verwaltung auch Unterlagen aus anderen gesellschaftlichen Bereichen zu sichern, um die Geschichte der Stadt angemessen zu dokumentieren. Daher wurden und werden auch Unterlagen von Firmen oder von bedeutenden Bürgerinnen und Bürgern der Stadt ebenso wie historische Grafiken, Karten und Plakate gesichert, die ursprünglich nicht im Besitz der Kommune gewesen sind. Hinzu kommen die für die kommunale Überlieferungsbildung bedeutenden Unterlagen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden. Solche Unterlagen werden häufig als „Sammlungsgut“ bezeichnet und machen bei den Kommunalarchiven einen wesentlichen Teil der historischen Überlieferung der Stadtgesellschaft aus. Da sie nur übernommen werden, wenn sie denn als archivwürdig bewertet worden sind, werden sie nach unserem Verständnis auch zu Archivgut.

Es war gerade einer der wesentlichen Fortschritte des Referentenentwurfs im Vergleich zum alten ArchivG NRW, dass bei der Begriffsbestimmung von Archivgut eine Klärung herbeigeführt wurde. Denn de facto verwahren praktisch alle kommunalen Archive, als Gedächtnis der Stadt und ihrer Bürger, in unterschiedlichem Umfang solches nichtamtliche Archivgut („Sammlungsgut“).

c. Welche Bedeutung Privatpersonen und andere Organisationen der Verwahrung ihrer Unterlagen in öffentlichen Archiven beimessen, wird deut-

lich, wenn man die gerichtlichen Auseinandersetzungen betrachtet, die derzeit um den Verlust von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln angelaufen sind. Die Bürger, die solche Unterlagen dem Archiv übergeben, erwarten einfach, dass neben dem öffentlichen Interesse, das an einer Verwahrung solcher Unterlagen besteht, wie selbstverständlich auch ein entsprechender Schutz gegeben ist. Sollte bei einer Novellierung des ArchivG NRW gegen dieses Prinzip verstoßen werden, dürfte die Ablieferung von privaten Personen an die kommunalen Archive Schaden nehmen. Möglicherweise könnten private Personen oder Einrichtungen, die ihre Unterlagen unter den Voraussetzungen des alten Archivgesetzes, das solche Unterlagen als Archivgut geschützt hat, sogar zurückziehen.

Der Aufwand, der bei den Archiven durch Übernahme solcher Unterlagen entsteht, kann von diesen selbst abgeschätzt und bei der Bewertungsentscheidung berücksichtigt werden. Es bedeutet nach unserem Verständnis also keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, wenn die Option der Verwahrung von privaten Unterlagen als Archivgut in kommunalen Archiven im Gesetz weiterhin weiterhin geregelt wird.

Wir bitten deshalb um Ergänzung von § 2 Abs. 3 um den Halbsatz

„... oder von natürlichen oder juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.“

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass eine *Verlagerung der „Archivgut“-Definition unter § 1, Abs. 2 (Geltungsbereich) nicht hinreichend wäre und nicht der Gesetzessystematik* des Referentenentwurfes entspräche. Der für die kommunalen Archive relevante § 10 bezieht sich in der Logik des Gesetzes schließlich ausdrücklich auf die Begriffsbestimmungen in § 2.

2. Zu § 10 Abs. 5 Satz 2 Unveräußerlichkeit von Archivgut

Im Referentenentwurf wurde geregelt, dass „Archivgut“, das nicht aus öffentlichen Verwaltungen stammt, vom Veräußerungsverbot ausgeschlossen werden sollte.

Diese Regelung enthält auch der dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf. Er würde nun allerdings jeder Grundlage entbehren, denn solche Unterlagen sind, folgt man § 2 Abs. 3 in der jetzigen Fassung, gar kein Archivgut mehr. Sammlungsgut in kommunalen Archiven unterläge – wie bereits zuvor dargestellt – nach der neuen

Fassung ohnehin nicht mehr den Verwahrungs- und Sicherungsregelungen nach § 5 Abs. 1.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber – wie im ursprünglichen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Referentenentwurf – jedoch nichtamtliches Archivgut („Sammlungsgut“) auch weiterhin als Archivgut definiert wissen will, sprechen wir uns aus den oben genannten Gründen dafür aus, § 10 Abs. 5 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger können erwarten, dass das *in kommunalen Archiven befindliche Archivgut*, sei es amtlicher oder nicht-amtlicher Provenienz, als Kulturgut, *in gleichem Maße vor Verfall, Vernichtung und Veräußerung geschützt* wird.

Unabhängig davon, dass möglicherweise das Land gar keine Regelungskompetenz für die Übernahme von jedweden Unterlagen in die kommunalen Archive hat, wird in der Begründung zum EArchivG NRW unter A ausgeführt:

„Die in den Archiven verwahrten Unterlagen sichern die rechtsstaatlich gebotene Kontinuität der Verwaltung und sind zugleich als objektive Quellen die unverzichtbare und unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Geschichte. Ihre Erhaltung und Nutzung liegt damit im öffentlichen Interesse.

Dieses wertvolle und unersetzliche Archivgut gegen die Vernichtung und Versplitterung zu schützen und für seine Erhaltung und Nutzung zu sorgen, ist eine politisch wichtige Aufgabe, der im Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Art. 18 der Landesverfassung verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Der Verfassungsrang richtet sich gleichermaßen an Land, Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Auch hier wird der Begriff der in den Archiven „verwahrten Unterlagen“ verwendet und erst im zweiten Absatz mit dem Begriff „Archivgut“ in unklarer Weise verbunden. Jedenfalls soll solches gegen Vernichtung und Zersplitterung geschützt werden. Es bleibt unstimmt, wenn Sammlungsgut – auch wenn es kein Archivgut sein sollte – veräußert werden darf. Die neuen Eigentümer könnten frei darüber verfügen, also

Sammlungsgut auch vernichten. Insoweit würde gesetzessystematisch ein Widerspruch zu § 5 Abs. 2 entstehen.

3. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Anbietung von Unterlagen

Wir schlagen vor, dass Anonymisierungsgebot nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 im Hinblick auf geschützte Unterlagen der Gesundheitseinrichtungen entfallen zu lassen. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.“

Begründung:

Patientenakten müssten nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zukünftig durch Schwärzungen anonymisiert werden. Angesichts des Umfanges von Patientenakten wäre dies für die abgebenden Gesundheitseinrichtungen praktisch nicht leistbar. Es steht daher zu befürchten, dass zukünftig die Anbietungen an die Archive deutlich zurückgehen werden.

Zudem würde die Abgabe anonymisierter Akten negative Auswirkungen auf die Nutzung der Unterlagen und vor allem massive Einschränkungen für die Betroffenen (Patienten und deren Angehörige) nach sich ziehen. Die häufigste Nutzergruppe sind nämlich nicht Wissenschaftler, sondern Betroffene und ihre Familien. Häufig stellen die Patientenakten z. B. für den Nachweis psychiatrischer Krankheiten und ihre Behandlung in den Familien über Generationen hinweg eine unerlässliche, wenn nicht die wichtigste Quelle dar. Patientenakten aus der NS-Zeit, die noch vor wenigen Jahren übernommen wurden, haben eine besondere Bedeutung beim personenscharfen Nachweis gezielter Tötungsaktionen. Derzeit werden zudem Krankenakten intensiv bei den Bemühungen um eine Aufklärung der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren ausgehoben und benutzt. Mit Hilfe der vorhandenen Aktenüberlieferung wird Rechtssicherheit hinsichtlich möglicher Entschädigungsleistungen für das erlittene Unrecht geschaffen.

Frühe Bildung für alle

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW) hat für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration des Landtags NRW am 14.1.2010 zum Thema „Frühe Bildung für alle“ die folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Wie bewerten Sie die Integration von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem KiBiz und den dortigen gesetzlichen Regelungen?

Das gesellschaftliche Bewusstsein für Integration und Inklusion von behinderten Menschen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Dies schlägt sich auch im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) nieder, welches der Integration von Kindern mit Behinderungen im Elementarbereich insgesamt einen wichtigen Stellenwert einräumt.

§ 7 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) weist darauf hin, dass keinem Kind aufgrund seiner Behinderung die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verweigert werden darf. Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die gemeinsame Betreuung von behinderten Kindern und sog. Regelkindern wird damit landesgesetzlich verankert. Damit wird dem Grundsatz der Integration in besonderer Weise Rechnung getragen.

Durch den für alle Kinder formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag – siehe §§ 2,3 und 13 KiBiz – und das in § 7 KiBiz festgeschriebene Diskriminierungsverbot wird dem Gedanken der Inklusion gleichfalls Rechnung getragen.

Das KiBiz lässt grundsätzlich die Möglichkeit zu, alle Kinder, auch die mit Behinderung, in jeder Einrichtung zu betreuen, d.h. auch die sog. Einzelintegration ist möglich. Ein strukturelles Problem ist jedoch dadurch gegeben, dass in diesen Fällen die therapeutische Behandlung im Kindergarten in der Regel nicht möglich ist. Eltern, die sich für diese Betreuungsart entscheiden, müssen die Therapien für ihr Kind zusätzlich organisieren. Dies bedeutet im Vergleich zu den Kindern, die in integrativen Einrichtungen betreut werden, ein zusätzlicher Aufwand für Eltern und Kinder.

2. Wie bewerten Sie das Engagement der Träger von Einrichtungen, um entsprechende Voraussetzungen für die integrierte Betreuung von Kindern zu schaffen?

Das Engagement der verschiedenen Träger, Voraussetzungen für die integrative Betreuung von Kindern im frühkindlichen Bereich zu schaffen, ist auf der fachlich-inhaltlichen Ebene groß und soll allen Kindern einen gleichberechtigten und selbstverständlichen Besuch in einer Kindertageseinrichtung ermöglichen. Ebenfalls geht damit eine hohe Sensibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einher, frühzeitig etwaige bestehende Auffälligkeiten festzustellen, bei den Eltern zum Thema zu machen und auf diesem Wege so früh wie möglich gezielte Maßnahmen zur Förderung einzuleiten. Sicherlich ist auch die erhöhte Kindpauschale ein nicht zu unterschätzender Anreiz, verstärkt Integration zu betreiben. An dieser Stelle muss auch die Frage erlaubt sein, ob nicht auch die finanzielle Seite dazu führt, dass mehr Kinder, die trotz Auffälligkeiten bis dato in einer Einrichtung gut integriert waren, nicht plötzlich zu einem Kind mit besonderem Förderbedarf oder von Behinderung bedrohten Kindern avancieren.

Die Praxis zeigt jedoch auch, dass einige Kindertagesstätten, die ihre Konzeption von einer sog. Regelkindertagesstätte in eine integrative Kindertagesstätte ändern, besonders am Anfang mit schwerer behinderten Kindern an Grenzen stoßen. Vielen Einrichtungen ist nicht bewusst, welcher zusätzliche Aufwand je nach Art und Schwere der Behinderung auf sie zukommt. Problematisch ist auch, wenn sich bei Kindern nach Beginn des Kindergartenjahrs herausstellt, dass Förderbedarf besteht und sich in der Gruppe dann nicht fünf, sondern mehr Förderkinder befinden. Hier kommt es nicht selten zu einer Überforderung des Personals sowie auch zu einer zumindest temporären Unterfinanzierung.

Die Träger haben außerdem zunehmend Schwierigkeiten, fachlich qualifiziertes Personal für die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf zu finden. Eine Unterstützung des Engagements der Träger durch das Land in Form der Übernahme der Finanzierungskosten notwendiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Fachkräften wäre an dieser Stelle von wichtiger Bedeutung.

3. In § 7 des sogenannten Kinderbildungsgesetzes ist normiert, dass keinem Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung aufgrund seiner Behinderung verweigert werden darf. Führt diese

Regelung dazu, dass unter dreijährige Kinder mit Behinderungen ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen finden? Besteht für die Eltern ein reales Wunsch- und Wahlrecht gemäß SGB VIII?

Insgesamt ist der Ausbau der Betreuung für Unterdreijährige in vollem Gange und stellt die Kommunen vor erhebliche, angesichts der desaströsen Lage der Kommunalfinanzen teilweise kaum zu bewältigende Herausforderungen. Ein reales Wunsch- und Wahlrecht wird erst dann für alle Eltern von Kindern unter drei Jahren bestehen, wenn der Bedarf gedeckt ist. Die baulichen Veränderungen, die aufgrund des speziellen Raumkonzepts der Betreuung für Unterdreijährige notwendig sind (Wickelräume, Schlafräume, Ruhezonen, Platz für Kinderwagen etc.), sind natürlich nur mit entsprechendem Planungs- und Finanzaufwand nach und nach zu realisieren. Aktuell kann nicht in jeder Tageseinrichtung die Betreuung für Unterdreijährige angeboten werden, was dann auch selbstverständlich für Unterdreijährige mit Behinderung gilt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern aller Kinder gemäß SGB VIII ist daher in der aktuellen Ausbauphase unter Umständen eingeschränkt, wenn eine bestimmte Einrichtung gewünscht wird. Im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern kann jedoch in der Regel eine Lösung im gleichen oder angrenzenden Stadtteil gefunden werden.

4. Die Zahl der Kinder mit Behinderung, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, steigt stetig. Im Jahr 2008/2009 sind es 11 666, im Jahr 2009/2010 sind es bereits rund 13 685 Kinder. Wie bewerten Sie diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen?

Die gestiegene Zahl von Kindern mit Behinderungen, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, steht in engem Zusammenhang mit einem größeren Bewusstsein für Integration und Inklusion. In zunehmendem Maße erhalten damit auch Kinder mit leichteren Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohte Kinder eine angemessene Förderung. Frühzeitige Förderung kann häufig bewirken, dass die betroffenen Kinder später Regelschulen besuchen können und sich ihre Teilhabechancen insgesamt erhöhen. Dadurch, dass immer mehr Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden, kann im vorschulischen Bereich die Forderung nach einem inklusiven Gemeinwesen Schritt für Schritt realisiert werden. Dies ist in jedem Fall positiv zu bewerten, in dem auch die Qualität der Betreuung der Kinder mit Behinderung gewährleistet ist.

Eine rund 17-prozentige Steigerung der Versorgung von Kindern mit Behinderung innerhalb eines Jahres lässt dabei grundsätzlich den Schluss auf eine verbesserte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, an Bildung und Erziehung und Betreuung zu.

5. Welche allgemeinen Verbesserungen / Verschlechterungen sehen Sie hierzu im Vergleich zum GTK?

Im Kinderbildungsgesetz ist nunmehr in § 8 verankert, dass kein Kind aufgrund seiner Behinderung vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden darf. Das ist eine neue Feststellung und eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder. Damit werden die Träger verpflichtet, die Integration von Kindern mit Behinderungen weiter auszubauen. Dem Grundsatz der UN-Konvention wird damit Rechnung getragen.

Auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes können Kinder mit Behinderung grundsätzlich in jeder Kindertagesstätte betreut werden. Dies bietet für Eltern erweiterte Möglichkeiten in der Wahl der Kindertageseinrichtung. Örtliche Gegebenheiten und konzeptionelle Angebote stehen in breiterer Form zur Verfügung. Allerdings ist zu bedenken, dass die therapeutische Förderung außerhalb einer integrativen Gruppe regelmäßig nicht zur Verfügung steht.

6. Welche - auch gesetzgeberischen - Folgen müsste die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung im Elementarbereich nach sich ziehen?

Mit der zunehmenden Zahl an integrativen Gruppen im Elementarbereich sind weitreichende Schritte auf dem Weg zu einem inklusiven Gemeinwesen bereits vollzogen. Bezüglich des qualitativen Anspruchs an eine heilpädagogische Förderung werden weitere Erfolge dann möglich sein, wenn alle Kinder in den Kommunen wohnortnah und in Kindertagesstätten, die mit heilpädagogischen Fachkräften ausgerichtet sind, betreut werden. Hier sind zusätzliche Mittel durch die Länder erforderlich, um die hierfür notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen schaffen zu können.

Insgesamt ist die vollständige Umsetzung der UN-Konvention als ein Entwicklungsprozess – ein Prozess des Umdenkens und der Veränderung – zu sehen, der Geld- und Zeitressourcen sowie eine Verbesserung der derzeitigen Rahmenbedingungen erfordert. Die Kommunen dürfen mit dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe nicht allein gelassen werden.

Geprüft werden sollte auch, inwieweit durch eine Änderung des SGB XII therapeutische Angebote auch in der Einzelintegration ermöglicht werden können, um den Alltag für Kinder und Eltern zu erleichtern.

7. Wie bewerten Sie den erhöhten Landeszuschuss, der neben den Grundkosten auch die Ausgaben abdecken soll, die sich durch den speziellen Betreuungsbedarf dieser Kinder ergeben?

Grundsätzlich ist die Bereitstellung erhöhter Fördermittel für die integrative Betreuung behinderter Kinder und die erforderliche Personalausstattung bzw. die Abdeckung des speziellen Betreuungsbedarfs erforderlich. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich durch die Erhöhung der Pauschale für behinderte Kinder auf das 3,5-fache automatisch auch der Jugendamtsanteil nach § 20 Abs. 1 KiBiz erhöht. Zwar können die Träger die Mittel der Landesjugendämter, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder gewährt werden, zur Reduzierung des Trägeranteils verwenden, dennoch verbleibt ein Großteil der zusätzlichen Kosten bei den Jugendämtern bzw. Trägern. Zudem wird die Eingliederungshilfe auch ausschließlich kommunal finanziert. Die Kommunen werden damit verstärkt in die Finanzierung der Plätze für behinderte Kinder einbezogen. Insofern ist die Formulierung „erhöhter Landeszuschuss“ unter Punkt 7 des Fragenkatalogs zumindest differenzierter zu sehen. Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten für die Gewinnung geeigneter Fachkräfte sollten ebenfalls vom Land mitgetragen werden.

Der erhöhte Bedarf an Ausstattung – insbesondere Materialien zur Förderung und für Therapien, besonders Mobiliar – ist zudem innerhalb des erhöhten Landeszuschusses nicht enthalten.

8. Welche pädagogischen Besonderheiten, die einen Mehraufwand mit sich bringen, sind für unter dreijährige Kinder mit Behinderungen zu erwarten

a) in der Phase der Eingewöhnung?

b) bei den verschiedenen Gruppenformen und Betreuungszeiten?

c) bei der Dokumentation von Bildungsprozessen?

d) bei den unterschiedlichen Inhalten der frühkindlichen Bildung (Sprache, Naturwissen, Bewegung, Ästhetik etc.)?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dreijährige Kinder einen höheren Bedarf an Kontakt mit Bezugspersonen haben. Dies gilt selbstver-

ständig auch für Kinder mit Behinderungen. Während der Eingewöhnung muss grundsätzlich ein längerer Austausch mit anderen Personen, die mit dem Kind gearbeitet haben, eingeplant werden.

Die Gruppengröße und Betreuungszeit bedeuten nicht generell, sondern individuell einen Mehraufwand. Je nach Art der Behinderung kann jede noch so kleine Gruppengröße für das Kind überfordernd sein (z.B. Kinder mit Autismus), was häufige Einzelkontakte erforderlich macht.

Bei den verschiedenen Gruppenformen ist zudem anfangs die Sensibilisierung der „Regelkinder“ für die behinderten Kinder von großer Bedeutung (z.B. müssen diese Kinder länger und öfter gewickelt und gefüttert werden). Sozialverhalten hat einen sehr großen Stellenwert.

Die Dokumentation von Bildungsprozessen muss bei Kindern mit Behinderung immer kleinschrittiger erfolgen als bei Kindern ohne Behinderung. Für die Unterdreijährigen mit Behinderung ergibt sich der Mehraufwand, dass die Methoden der Dokumentation nicht so vielfältig vorhanden sind wie bei älteren Kindern und deswegen dem individuellen Bedarf angepasst werden müssen. Der Gedanke, dass Bildung bereits ab Geburt und nicht am ersten Schultag beginnt, findet aktuell Umsetzung im pädagogischen Denken und Handeln, ist aber noch nicht traditionell verankert. Für Kinder mit Behinderungen sind Förderpläne zur Dokumentation von Entwicklungs- und Bildungsprozessen sowie zur Planung fachlichen Handelns zu erstellen.

9. Bei der frühkindlichen Bildung wird oft der Zusammenhang zwischen der Bindung und der Bildung des Kindes betont. Welche Besonderheiten sehen Sie in diesem Zusammenhang bei Kindern mit Behinderungen? Inwiefern wirken sich Art und Grad der Behinderung auf den Zusammenhang aus?

Kinder mit Behinderung sind besonders stark auf persönliche Ansprache und Bindung an eine erwachsene Person angewiesen. Es ist für sie wichtig, von derselben Person immer wieder dieselben Reaktionen und auch Lerninhalte zu erfahren. Durch Wiederholungen und hohen Wiedererkennungswert wird Sicherheit geschaffen, die diese Kinder zum Lernen brauchen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es oftmals für die Träger schwer ist, qualifiziertes Fachpersonal an sich zu binden.

10. Wie beurteilen Sie fachlich den Sachverhalt, dass für Kinder mit Behinderungen pauschal der 3,5-fache Satz für Kinder der Gruppenform 3b für die pädagogische Arbeit vorgesehen ist?

Grundsätzlich kann die pauschale Finanzierung befürwortet werden. Sie ist verwaltungstechnisch einfacher zu handhaben als eine individuelle Finanzierung und erspart Eltern und Kindern mögliche zusätzliche Testverfahren sowie Bindung von Arbeitskapazitäten für die Bedarfsfeststellung. Ein gewisses Risiko, dass Kinder mit Blick auf die zusätzliche pauschale Finanzierung den Stempel „behindert“ erhalten, ist mit dieser Regelung unserer Einschätzung nach aber auch verbunden.

Die Auskömmlichkeit der Pauschale wird grundsätzlich dennoch vom Behinderungsgrad und vom Betreuungsaufwand abhängig sein.

11. Wie beurteilen Sie fachlich den Sachverhalt, dass der Satz für die pädagogische Arbeit bei Kindern mit Behinderungen nicht altersmäßig so differenziert wird wie bei Kindern ohne Behinderungen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, dass die Sätze für unter Dreijährige mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden über den Sätzen für Kinder mit Behinderungen (unabhängig vom Alter und von der Betreuungszeit) liegen?

Hier werden die besonderen Anforderungen der Arbeit mit behinderten Kindern nicht berücksichtigt. Behinderte Kinder haben in der Regel einen erhöhten Betreuungsbedarf. Je jünger die Kinder sind und je schwerer sie behindert sind, desto größer ist der zeitliche und personelle Aufwand.

Es ist jedoch nicht mehr zutreffend, dass die Sätze für Unterdreijährige ohne Behinderung mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden (Gruppenform IIc) über den Sätzen für Kinder mit Behinderung liegen. Zwar war dies ursprünglich so wie im KiBiz vorgesehen, mittlerweile hat der Gesetzgeber aber zusätzlich eine sog. Günstigkeitsklausel eingefügt. Danach ist die normale KiBiz-Pauschale zu zahlen, wenn diese höher ist als der 3,5-fache Satz der Gruppenform IIIb. Dies ist dann der Fall, wenn ein unter dreijähriges Kind mit Behinderung in der Gruppenform IIc betreut wird.

12. Erachten Sie die Harmonisierung der zwischen den beiden Landschaftsverbänden unterschiedlichen Finanzierungssysteme der Leistungen nach SGB XII für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen als sinnvoll und möglich?

Wie könnte ein einheitliches Finanzierungssystem aussehen?

Ja. Eine Harmonisierung der zwischen den beiden Landschaftsverbänden unterschiedlichen Finanzierungssysteme und damit eine einheitliche Regelung innerhalb Nordrhein-Westfalens wird befürwortet, da eine derartige Anpassung eine deutliche Erleichterung in vielerlei Zusammenhängen bedeuten würde. Inwiefern diese möglich ist, kann von hier derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Für die einzelne Kommune, den einzelnen Träger oder die einzelne Einrichtung ist diese Harmonisierung jedoch wenig alltagsnah und daher nicht prioritär.

13. Wie viele Fach- und Ergänzungskräfte sollten in Gruppen eingesetzt werden, in denen Kinder mit Behinderungen sind?

Eine pauschale Beantwortung dieser Frage würde den individuellen Bedürfnissen von Kindern im Allgemeinen und Kindern mit Behinderung im speziellen nicht ausreichend gerecht werden. Die Anzahl der Fach- und/oder Ergänzungskräfte sollte sich zuvorderst nach der individuell unterschiedlichen Art und dem Grad der Behinderung richten. Wünschenswert wäre, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand ausreichend aufgefangen wird.

Eventuell kann auch der Einsatz von Fachleuten außerhalb des Elementarbereichs sinnvoll und notwendig zur Realisierung des Kindergartenbesuchs sein, z. B. der Einsatz einer Kindergartenschwester bei Kindern mit erheblichem Pflegebedarf.

14. Gibt die Förderung nach Kindpauschalen den Trägern mehr Planungssicherheit und ermöglicht eine größere Flexibilität in den Betreuungszeiten als noch unter den Regelungen des GTK?

Das KiBiz ist im Vergleich zum GTK planbarer, weil zum 15. März eines jeden Jahres bereits Kinder gemeldet werden können, bei denen eine Behinderung vermutet wird und nicht erst – wie zu GTK-Zeiten – Diagnose und Bewilligung abgewartet werden müssen.

Nach den Regelungen im GTK haben die Träger die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand zunächst allein getragen. Eine Abrechnung mit dem Land bzw. Landesjugendamt erfolgte erst nach Abschluss des Kindergartenjahres.

Durch die Gewährung der erhöhten Pauschale für Kinder mit Behinderung zu Beginn des Kindergartenjahres (mit Erteilung des Leistungsbescheides) erhalten die Träger bereits im Voraus

eine Beteiligung an den Kosten. So werden diese bereits im laufenden Kindergartenjahr entlastet. Für die Kinder mit Behinderung, die eine Anerkennung als behindertes Kind für mehrere Kindergartenjahre haben, herrscht für die Träger vollständige Planungssicherheit zu Beginn des Kindergartenjahres. Der Träger weiß, mit welcher Förderung er für diese Kinder rechnen kann.

15. Welche Maßnahmen sind notwendig, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen der weit besseren personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung von Sondereinrichtungen gegenüber integrativ arbeitenden Einrichtungen?

Es wäre wünschenswert, Einrichtungen so auszustatten, dass ein Kind, gleich welche Behinderung es hat, zumindest in seinem Stadtbezirk in einer Einrichtung betreut werden kann. Hierzu wäre eine entsprechende Finanzierungsoption zur Ausstattung der Einrichtungen im KiBiz zu verankern. Es ist sicherlich unrealistisch anzunehmen, dass mittelfristig jede Einrichtung in der Lage sein wird, Kinder mit jeder Art und Schwere von Behinderung zu betreuen. Spezialisierungen sind daher stadtteilbezogen eine pragmatische Lösung auf dem Weg zur vollumfänglichen Umsetzung der UN-Konvention.

16. Sollte zukünftig an einer pauschalen Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Behinderung festgehalten werden oder sollte sich die Förderung am individuellen Bedarf des Kindes orientieren?

Eine Förderung am individuellen Bedarf hätte entsprechende Feststellungsverfahren in der Diagnostik und im Förderbedarf zur Folge. Dies könnte zu einer erheblichen Belastung von Kindern und Eltern führen. Jeder Fall könnte zum Verhandlungsobjekt zwischen Träger, Kommune und Land werden. Insofern erscheint eine pauschale Förderung für alle Beteiligten der einfachere Weg. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Feststellung des individuellen Bedarfs die Gesamtförderung angehoben wird. Eine individuelle Prüfung wird auch zur Folge haben, dass bei jedem Wechsel eines Kindes der Bedarf neu berechnet werden muss und gegebenenfalls ein ständiger personeller Wechsel erforderlich wird.

17. Wie sind Eltern von Kindern mit Behinderungen idealerweise in die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einzubeziehen? Welche Empfehlungen können Sie geben, damit sich die Praxis diesem Ideal nähern kann?

Idealerweise sind Eltern von Kindern mit Behinderung in der gleichen Form in die Bildungsarbeit einzubeziehen, wie Eltern von Kindern ohne

Behinderung. Je nach Behinderungsgrad des Kindes aber auch abhängig von der eigenen Persönlichkeit benötigen Eltern eine mehr oder weniger intensive Unterstützung, um ein Stück Normalität zurück zu gewinnen. In regelmäßigen Abständen sollten Eltern von den Erzieherinnen und Erziehern über die Fortschritte, aber auch über die Probleme der Kinder informiert werden. Eltern sollten dabei auch nach ihren Zielen für das behinderte Kind gefragt werden. Die Arbeit in der Einrichtung ist den Erziehungsberechtigten dabei transparent zu machen.

Die Erziehungspartnerschaft beinhaltet die Einbindung der Eltern in die Bildungsarbeit mit dem Kind sowie einen Erfahrungs- und Interessens Austausch. Insbesondere für die integrativen Kinder werden regelmäßige Elterngespräche geführt. Grundlage hierfür sind die individuellen Förderpläne. Beispiele für Standards, nach denen in einzelnen Kommunen gearbeitet wird, sind unter anderem:

- intensive Aufnahmegespräche mit den Eltern,
- regelmäßig durchgeführte Elternsprechtage,
- ein transparentes Konzept der pädagogischen Arbeit (Elternachmittage, Angebot von Hospitationen),
- zahlreiche Angebote, die Eltern zeigen, dass sie in der Einrichtung willkommen sind (Elternveranstaltungen, Elterntreff etc.),
- jährliche Elternbefragungen zur Elternzufriedenheit,
- Umsetzung, § 9 KiBiz,
- Hausbesuche.

Hilfreich wären unter Umständen auch Elternabende nur für die Eltern behinderter Kinder, bei denen Themen behandelt werden, die speziell für diese Eltern von Interesse sind (z. B. Anträge auf Schwerbehindertenausweise, steuerliche Absetzbarkeit von Mehraufwand, besondere erzieherische Maßnahmen, Hilfsmittel, Einschulung).

Wichtig ist die Erstellung schriftlicher Förderpläne. Hierzu sollte in jeder Trägerschaft ein einheitlicher Minimalstandard entwickelt werden. Anhand des Förderplans können Fachkräfte Eltern ihre Arbeit transparent machen und die Qualität ihrer Arbeit dokumentieren.

18. Wie gut funktioniert aus Ihrer Sicht vor Ort die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungsträgern und den Professionen, die therapeutisch oder pädagogisch mit den Kindern arbeiten?

Generell funktioniert die Zusammenarbeit in Strukturen bzw. Netzwerken der beteiligten Leis-

tungsträgern und Professionen gut und an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientiert. Als besonders hilfreich zur Entwicklung einer guten Kooperation hat sich die Vorstellung der Fachkraft beim niedergelassenen Kinderarzt im Stadtteil erwiesen. Der Austausch mit Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Lehrerinnen und Lehrern ist in der Praxis vielfach bereits Alltag.

Problematisch ist dagegen die fehlende Abstimmung zwischen den verschiedenen Systemen, in deren Umfeld sich Kinder mit Behinderung befinden und die zu deren Nachteil gereicht. Beispiel: Der Landschaftsverband benötigt eine ausführliche ärztliche Stellungnahme/einen Entwicklungsbericht, um die Zuordnung des Kindes zum Personenkreis nach §§ 53,54 SGB XII treffen zu können. In der Realität sind die kurzfristig verfügbaren Berichte niedergelassener Kinderärzte oft nicht ausreichend, auf Termine in den sozialpädiatrischen Zentren für eine Entwicklungsdiagnostik warten Familien aber oft monatelang. Eine Kooperationsvereinbarung auf Landesebene mit allen Beteiligten zur zügigen Umsetzung von Integration würde fast allen Kindern den einzuplanenden systemimmanenten Zeitverlust ersparen.

19. Welche Erfahrungen machen Kinder und Eltern beim Übergang von der Tageseinrichtung zur Schule? Sehen Sie hier konkreten Handlungsbedarf?

Uns liegen hierzu keine validen Daten vor.

Aus dem Landesverband

Belastung der Kommunen mit 1/2010 Unterkunftskosten 2009 erneut gestiegen – Bund darf seine Beteiligung nicht kürzen

Die Kommunen in NRW müssen nach Angaben des Städtetages Nordrhein-Westfalen immer höhere Belastungen durch die Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose tragen. 2009 hätten die Kommunen netto 2,6 Milliarden Euro und damit rund 205 Millionen Euro mehr als im Vorjahr finanzieren müssen. 2010 drohe eine weitere deutliche Steigerung.

Der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, sagte: **„Die vom Bund geplante Kürzung seiner Beteiligung an den Unterkunftskosten muss verhindert werden. Mitten in der schweren Finanzkrise den Kommunen weitere Kosten aufzubürden, ist nicht**

akzeptabel. Wir unterstützen deshalb die aktuelle Ankündigung des Ministerpräsidenten, eine Neuregelung der Unterkunftskosten anzustreben.“ Zusammen mit der Tatsache, dass die Länder kurz vor Weihnachten den Vermittlungsausschuss angerufen haben, um die Reduzierung der Bundesbeteiligung zu stoppen, sei dies ein Zeichen der Hoffnung.

2009 betrugen die Unterkunftskosten in NRW voraussichtlich 3,49 Milliarden Euro. Daran beteiligte sich der Bund lediglich mit 886 Millionen Euro. Somit ergab sich netto eine Belastung der Kommunen mit 2,6 Milliarden Euro. Im Jahr 2008 lagen die Kosten bei 3,36 Milliarden Euro, die Bundesbeteiligung betrug damals noch 961 Millionen Euro. Im neuen Jahr sei nun durch die geplante Reduzierung der Bundesbeteiligung und den erwarteten Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit eine weitere erhebliche Mehrbelastung der Kommunen zu befürchten, so Articus.

„Die Bundesbeteiligung muss sich in Zukunft an der Entwicklung der Kosten orientieren und nicht mehr an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Denn die derzeitige Berechnungsformel führt dazu, dass sich die Ausgaben von Bund und Kommunen immer weiter zu Lasten der Kommunen auseinander entwickeln“, sagte Articus. Außerdem würden die NRW-Kommunen auch noch überproportional benachteiligt, weil der Bund seine finanzielle Beteiligung an der Entwicklung der bundesweiten Zahl der Bedarfsgemeinschaften orientiert, die günstiger sei als die Entwicklung in NRW.

Kommunen und Landschafts- 2/2010 verbände unterzeichnen Zielvereinbarung „Gemeinsam für Menschen mit Behinderung“

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW und die beiden Landschaftsverbände LVR (Landschaftsverband Rheinland) und LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) wollen künftig enger zusammen arbeiten bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, gemeinsam die Unterstützungsstrukturen zu einem „inklusiven Sozialraum“ weiter zu entwickeln. Die Hauptgeschäftsführer des Städtetages, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes NRW unterschrieben dazu mit den Direktoren der beiden Landschaftsverbände am 16.12.2009 in Köln eine Zielvereinbarung, die als Rahmen dient für bilaterale Kooperations-Vereinbarungen zwischen den Städten und Kreisen mit dem jeweils zuständigen Landschaftsverband.

Die Verbände verständigen sich darin auf gemeinsame Ziele, inhaltliche Grundsätze, beschreiben

die Felder der Zusammenarbeit und den Umgang mit Schnittstellen. Bestehende qualitative und quantitative Unterschiede bei den Hilfeangeboten sollen ausgeglichen, der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umgesetzt, Planungsprozesse verbessert und die Angebote stärker am individuellen Bedarf ausgerichtet werden.

„Unser Ziel ist es, die in der Behinderten-Rechts-Konvention der UN formulierten Grundrechte für alle Menschen mit Behinderung in NRW Wirklichkeit werden zu lassen“, erklärten die Direktoren von LVR und LWL, Harry K. Voigtsberger und Dr. Wolfgang Kirsch sowie der Geschäftsführer des Städtetages, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen.

Gleichzeitig geht es den Kommunalverbänden um die Steuerung der Unterstützungskosten. Aufgrund von Fallzahl-Steigerungen – jedes Jahr kommen NRW-weit allein bei der Hilfe zum Wohnen rund 3 500 Leistungsempfängerinnen und -empfänger hinzu – wachsen nämlich die Sozialhilfekosten für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe) jedes Jahr um etwa fünf Prozent. Schon heute machen die Ausgaben für soziale Aufgaben (Hilfen für Menschen mit Behinderung, Kinder-, Jugend-, Familienhilfe, Schulen und Gesundheit) nahezu 90 Prozent der Haushalte von LVR und LWL aus. Die beiden Landschaftsverbände in NRW geben jährlich insgesamt rund 3,5 Milliarden Euro für 110 000 Menschen mit Behinderung aus, vor allem, um Wohnheime, selbstständiges Wohnen und Werkstätten zu finanzieren. An den Kosten sind die Städte und Kreise über die Landschaftsverbands-Umlage beteiligt. „Die kommunale Familie hat die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nur erreicht, sondern längst deutlich überschritten. Die Bundesregierung muss bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe eine finanzielle Beteiligung übernehmen“, forderten die fünf Vertreter der Kommunalverbände.

Den Text der Rahmenzielvereinbarung finden Sie auf www.staedtetag-nrw.de in der Rubrik Fachinformationen unter Arbeit, Jugend und Soziales.

Jobcenter sollen erhalten bleiben 3/2010 – Plädoyer für eine Verfassungsänderung

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern den Erhalt der gemeinsamen Jobcenter von Kommunen und Arbeitsagenturen. Sie riefen am 11.12.2009 die Landesregierung auf, sich in den anstehenden Gesprächen der Länder mit dem

Bund zur Jobcenter-Reform für die dafür notwendige Verfassungsänderung stark zu machen. Wenn dies nicht gelingt, sehen die Verbände gravierende Nachteile für die betroffenen Menschen in NRW: Leistungen aus einer Hand seien dann nicht mehr möglich.

„Wir befürchten große praktische und rechtliche Probleme, wenn Kommunen und Arbeitsagenturen ihre Aufgaben getrennt erfüllen müssen“, sagten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Die Menschen erwarten, dass sie ihre Leistungen auch künftig reibungslos und fachlich gut abgestimmt erhalten.“

Die Leistungen seien so eng miteinander verbunden, dass eine Trennung ausgesprochen schwierig sei. Die Betroffenen müssten künftig ihre Wohnkosten und flankierende soziale Leistungen bei der Kommune, die restlichen Geldleistungen und die Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung aber bei der Arbeitsagentur beantragen. Sie würden zwei Bescheide darüber erhalten – und müssten im Streitfall an zwei Stellen Widerspruch einlegen oder sogar zwei Klageverfahren führen. Außerdem könnte bei den Leistungsempfängern heute der Außendienst der Arbeitsagentur an der Tür klingeln – und morgen der der Kommune.

„Bund und Länder müssen alles dafür tun, dieses Szenario zu vermeiden“, so die Verbandsvertreter weiter. Im Interesse der betroffenen Menschen sollten sich alle politischen Kräfte über die Parteigrenzen hinweg für eine überzeugende Lösung auf der Basis einer Änderung des Grundgesetzes einsetzen. Eine Verfassungsänderung habe außerdem den Vorteil, dass gleichzeitig das Optionsmodell für die Kommunen, die die Betreuung von Langzeitarbeitslosen alleine wahrnehmen, ebenfalls entfristet und langfristig verankert werden könne. „Wir setzen uns dafür ein, dass die Betreuung im Interesse der Langzeitarbeitslosen so gut wie möglich organisiert wird“, erklärten Articus, Klein und Schneider.

Sollten sich Bund und Länder dennoch nicht auf eine Verfassungsänderung einigen können, so müsse bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung durch Kooperation der Träger der zusätzliche Aufwand reduziert werden. Die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Träger müsse dabei in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit unbedingt geachtet werden.

Zum Hintergrund: Nach der Vereinbarung von Union und FDP im Koalitionsvertrag wird beab-

sichtigt, die Betreuung der Langzeitarbeitslosen ohne Änderung des Grundgesetzes neu zu regeln. Dazu hat das Bundesarbeitsministerium vor wenigen Tagen einen ersten Eckpunkte-Entwurf vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2007 die bisherige enge Verzahnung von kommunaler Betreuung in Verbindung mit den Agenturen für Arbeit in den sog. Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) für verfassungswidrig erklärt, da die ARGEn eine unzulässige Mischverwaltung darstellten. Das Verfassungsgericht hat dem Bund bis zum Jahresende 2010 Zeit für eine Neuregelung eingeräumt.

gegeben werden. Gleichzeitig werden in der Veröffentlichung Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt, die bei Problemen oder Fragen Unterstützung geben können.

Die Broschüre ist siebensprachig erschienen. Interessierte an der Broschüre können sich an die Stadt Bochum, Gleichstellungsstelle, 44777 Bochum, Tel.: 0234/10-2008 oder 10-1155 oder per E-mail: amt02@bochum.de wenden.

Die Broschüre kann auch als pdf-Datei aus dem Internet-Angebot der Stadt Bochum www.bochum.de heruntergeladen werden.

15.08.42 D

EildStNRW 22.1.2010

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

„Scheidung, was tun?“ 4/2010 – Tipps für eine faire Trennung

Das Gleichstellungsbüro der Landeshauptstadt Düsseldorf hat gemeinsam mit dem Jugendamt eine neue Broschüre „Scheidung, was tun? Tipps für eine faire Trennung“ herausgegeben.

Die Broschüre vermittelt Rat und Sicherheit in rechtlichen Fragen zum Thema „Trennung und Scheidung“. Der juristische Inhalt ist durch einen Fachanwalt für Familienrecht lebensnah und praxisorientiert wiedergegeben. Schwierige Sachverhalte werden leicht verständlich erklärt, beispielsweise die Zusammensetzung des Kindesunterhalts oder der Unterhalt für Mütter, die wegen der Kinderversorgung und Haushaltsführung nicht mehr ihren Beruf ausgeübt haben.

Nähere Informationen sind erhältlich über das Gleichstellungsbüro der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kasernenstraße 6, 3. Etage, Telefon 0211/89-93603. Außerdem kann die Broschüre per E-Mail unter gleichstellungsbuero@duesseldorf.de oder unter info@jugendamt-duesseldorf.de angefordert werden.

15:08:00 D

EildStNRW 22.1.2010

Prostitution in Bochum 5/2010

Die Stadt Bochum hat die Broschüre „Prostitution in Bochum“ veröffentlicht. Seit 2002 gibt es das Prostitutionsgesetz, seitdem es nicht mehr als sittenwidrig gilt, im Bereich der sexuellen Dienstleistungen zu arbeiten. Dennoch gibt es einige gesetzliche Bestimmungen, die zu beachten sind. Mit der Broschüre soll ein kurzer Überblick über diese rechtliche Regelungen

Personal und Organisation

Qualitätskongress 2010 „Gute Verwaltung begeistert – Mit Qualität zum Erfolg“ 6/2010

Das Bundesministerium des Innern wird in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Qualität (DGQ) am 27.4.2010 in Köln einen Qualitätskongress unter dem Motto „Gute Verwaltung begeistert – Mit Qualität zum Erfolg“ veranstalten. Themenschwerpunkt wird sein, welchen Beitrag Qualitätsmanagement zur Leitung und Steuerung von Behörden leisten kann. Eingeladen werden die Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung.

Der Programmablauf des Qualitätskongresses und alle weiteren relevanten Informationen zum Qualitätskongress werden in der Februar-Ausgabe des Newsletters „Verwaltung innovativ“ bekannt gegeben.

10.10.90 D

EildStNRW 22.1.2010

Rheinische Versorgungskassen und Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe 7/2010

Die Kommunen müssen sich angesichts prognostizierter steigender Versorgungsleistungen sowie der durch NKF/Doppik zu Tage tretenden Transparenz hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen mit einer angemessenen Liquiditätsplanung auseinandersetzen. Die beiden nordrhein-westfälischen Versorgungskassen stehen hier als Partner der kommunalen Familie ihren Mitgliedern beratend und mit Lösungswegen zur Seite.

Das vielfältige Serviceangebot reicht vom Aufzeigen der voraussichtlichen Entwicklung der mitgliedsbezogenen Versorgungsleistungen durch versicherungsmathematische Gutachten über die Berechnung der Pensionsrückstellungen bis hin zur Liquiditätsplanung für einen Kapitalaufbau im Hinblick auf die künftigen versorgungsrechtlichen Zahlungsverpflichtungen.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verzahnt und stellen insoweit für die Kommunen ein höchst interessantes Gesamtpaket dar, das bereits auf eine große Nachfrage und Zustimmung gestoßen ist. Diese Beratungen werden im Rahmen der Mitgliedschaft unentgeltlich von den Kassen angeboten.

Fonds-Lösung

Für die Bildung des jeweils notwendigen Vorsorgekapitals sollte die Fonds-Lösung gewählt werden, wie es auch der Bund und einige Länder für ihren eigenen Kapitalaufbau entschieden haben.

Die Fonds-Lösung ist eine äußerst flexible Kapitalanlage, die vor allem die jeweilige Haushaltssituation in den Kommunen individuell berücksichtigt und eine zeitgerechte Verfügbarkeit des Kapitals gewährleistet. Der Kapitalstock steht den Mitgliedskommunen ohne Minderung zur Verfügung und kann in der Bilanz als kommunales Vermögen den Pensionsrückstellungen gegenübergestellt werden.

Die von den beiden Kassen 1998 für die seinerzeitige sog. Kanther-Rücklage aufgelegten Fonds stehen den Kommunen für ihre Entscheidung, mitgliedseigenes Vorsorgekapital freiwillig und individuell anzusparen, zur Verfügung und dienen ausschließlich diesem Zweck. Es handelt sich um Sondervermögen nach dem Investmentgesetz. Sie erfüllen die Anforderungen des Innenministeriums NRW für die Bildung kommunaler Haushaltsrücklagen. Entsprechend dem sehr langfristigen Bedarf in der Beamtenversorgung sind auch die Fonds in ihrer Anlagepolitik langfristig ausgerichtet. Hierbei greifen die Kassen auf ihre jahrzehntelange Erfahrung aus der Kapitalanlage in der Zusatzversorgung zurück. Es handelt sich um thesaurierende Fonds, in denen durch hohe Diversifikation Risiken reduziert werden. Für die Kommunen fallen keine gesonderten Bank- oder Depotgebühren an.

Mit diesen Fonds steht den jeweiligen Mitgliedskommunen der beiden nordrhein-westfälischen Versorgungskassen somit eine kostengünstige und professionell betreute Anlageplattform zur Verfügung. Dabei verfolgen die Versorgungskassen mit der Bereitstellung der Fonds im

Unterschied zu anderen Anbietern ähnlicher Fondslösungen selbstverständlich keine Gewinnerzielungsabsichten.

Für nähere Informationen besuchen rheinische Kommunen die Homepage der Rheinischen Versorgungskassen (RVK): www.versorgungskassen.de oder wenden sich an Herrn Peter Grieshaber, Tel.: +49 221 8273-2923, E-Mail: peter.grieshaber@lvr.de.

Westfälisch-Lippische Kommunen können sich auf der Homepage der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (KVW): www.kvw-muenster.de informieren oder wenden sich an Herrn Lammerding Tel.: +49 251 591-5742, E-Mail: r.lammerding@kvw-muenster.de.

11.60.22 N

EildStNRW 22.1.2010

Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für Februar und März 2010

8/2010

Das Studieninstitut Niederrhein hat seine Fortbildungsangebote für Februar und März 2010 veröffentlicht:

Februar 2010:

- Die 5 Säulen der überzeugenden Persönlichkeit am 1./2.2.2010
- Neues Wohnungsrecht 2010 – Wohnungsbindungen, Nutzungsrecht und Einkommensprüfung in der sozialen Wohnraumförderung am 2.2.2010
- Wenn es brenzlig wird! Sicheres Auftreten in schwierigen Situationen am 8./9.2.2010
- Tagungen und Veranstaltungen mit großen Gruppen gestalten am 18.2.2010
- Reformgesetz zum FamFG am 18.2.2010
- Beamtenrecht I: Das neue Landesbeamtengesetz (LBG NRW) am 22./23.2.2010

März 2010:

- Bauordnung NRW: Abstandsflächenvorschriften – Aufbau am 2.3.2010
- Spielverordnung in der Praxis – aus Sicht des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen am 3.3.2010
- Werbung in eigener Sache: Signalisieren Sie, wer Sie sind und was Sie können am 10./11.3.2010
- Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Sozialhilfeleistung nach den §§ 8, 41-46 SGB XII am 11.3.2010
- Wirklichkeit und Phantasie – Sachverhaltsklärung im Gespräch am 15./16.3.2010

- Gute Laune ist ansteckend – schlechte auch? Schlüsselkompetenz Stimmungsmanagement am 17.3.2010
- Gewalt an der Schule – Situationsgerechtes Handeln für Schulhausmeister/innen am 17./18.3.2010
- Personaleinsatz in Bädern am 24.3.2010

Bei diesen Angeboten handelt es sich um einen Auszug aus dem umfangreichen Seminarangebot des Studieninstituts Niederrhein. Weitere Seminarangebote sind erhältlich unter <http://www.krefeld.de/sinn>.

Bei Rückfragen steht das StudienInstitut Niederrhein, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld zur Verfügung. Informationen erhalten Sie bei Frau Krippendorf-Wust. Telefon: +49 2151 861372, Fax: +49 2151 861375, <mailto:heike.krippendorf@krefeld.de>.

87.10.22 N

EildStNRW 22.1.2010

Initiative „für mich, für uns, für alle“ 9/2010 – Nationale Preisverleihung

Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im ARD-Hauptstadtstudio zeichnete die Initiative „für mich, für uns, für alle“ am 30.11.2009 die diesjährigen Preisträger des Bürgerpreises aus. Etwa 150 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verbänden verfolgten mit Spannung die Verleihung des nationalen Bürgerpreises in Berlin.

Das Schwerpunktthema in diesem Jahr lautete „Umwelt schützen – Zukunft sichern“. Bundesweit gingen mehr als 1 000 Bewerbungen ein. Insgesamt wurden rd. 180 lokale Bürgerpreise vergeben. Ein großer Erfolg für Deutschlands größten bundesweiten Ehrenamtspreis. Die Preisträger des Bürgerpreises 2009 zeigen beispielhaft das breite Spektrum der Engagements, die in diesem Jahr am Wettbewerb teilgenommen haben.

Im Jahr 2010 steht der Bürgerpreis unter dem Motto „Retten, helfen, Chancen schenken“. Ausgezeichnet werden Freiwilligen-Projekte und Personen, die sich insbesondere im sozialen Bereich engagieren und sich bspw. in Kinderhilfsprojekten, freiwilligen Feuerwehren und Behindertengruppen stark machen für ihre Mitmenschen. In den vergangenen Jahren sind in diesem Bereich zahlreiche neue Ehrenamtspreise entstanden.

Ab dem kommenden Jahr wird durch die neue Dachmarke „Deutscher Bürgerpreis“ der Auszeichnung stärker Rechnung getragen. Für die lokalen Initiativen vor Ort ergibt sich durch die

ationale Bedeutung des Preises ein entscheidender Vorteil gegenüber anderen Ehrenamtspreisen. Ebenso sollen im kommenden Jahr auch jugendliche Engagierte stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Mit der Internetseite www.U21-engagiert.de wird eine neue Kommunikationsplattform für junge Ehrenamtliche etabliert.

Für Fragen rund um den Deutschen Bürgerpreis steht das Projektbüro gern zur Verfügung: Gemeinsame Sparkassenwerbung Berlin, Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Friedrichstraße 83, 10117 Berlin. Tel.: +49 30 2887890-31, Fax: +49 30 2887890-19, E-Mail: info@buerger-engagement.de.

30.51.19 D

EildStNRW 22.1.2010

„Monitor Engagement“ Nr. 1 10/2010

38 Seiten kompakte Information zum aktuellen Stand der Engagementforschung – dies bietet der neue Monitor Engagement, der sich in seiner 1. Ausgabe dem Thema „Nationaler und internationaler Stand der Engagementforschung“ widmet. Das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) erläutert in dieser ersten Ausgabe den Forschungsstand zur Engagementforschung und die Forschungsstränge, benennt die wichtigen aktuellen deutschen Projekte und geht auf den Wissenschaftsstand einiger ausgewählter europäischer Länder ein.

Es ist geplant, den Monitor Engagement künftig regelmäßig zu veröffentlichen und dabei ein Einzelthema jeweils intensiver zu betrachten. Insgesamt ist beabsichtigt, auf diese Weise eine breite Öffentlichkeit auf den jungen und bedeutsamen Politikbereich hinzuweisen und zu informieren.

Die aktuelle Broschüre steht kostenfrei als Download auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de bereit.

30.51.00 D

EildStNRW 22.1.2010

Leitfaden für Bürgerschaftliches Engagement in der Kommune 11/2010

Um die Kooperation von bürgerschaftlichem Engagement und kommunaler Verwaltung zu verbessern, hat die bundesweite Initiative „für mich, für uns, für alle“ jetzt die Broschüre „Engagiert in der Kommune“ herausgegeben.

Die Beiträge der 31-seitigen Publikation widmen sich zum einen dem Nutzen, der für die Men-

schen vor Ort und die Kommunen entsteht, wenn sich Bürgerinnen und Bürger in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld einsetzen – und so helfen, die Lebensqualität zu steigern. Zum anderen zeigt sie verschiedene Möglichkeiten auf, wie Engagierte gemeinsam mit den kommunalen Verwaltungen Projekte oder Initiativen ins Leben rufen oder besser vorantreiben können.

Die Broschüre „Engagiert in der Kommune“ kann bestellt werden unter: Projektbüro „für mich, für uns, für alle“, c/o Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Friedrichstraße 83, 10117 Berlin. Telefon: +49 30 2887 890-31, E-Mail: info@buerger-engagement.de.

30.51.19 D

EildStNRW 22.1.2010

Kulturpflege

Professionalisierung des inter- 12/2010 kulturellen Kunst- und Kulturmanagements

Das Land hat Fragen der interkulturellen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen einen festen Platz in der kulturpolitischen Ausrichtung gewidmet. „interkulturpro“ ist damit beauftragt worden, ein Professionalisierungsangebot, aus verschiedenen Modulen zusammengesetzt, anzubieten.

- Interkulturelles Projektmanagement
- Projektfinanzierung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Grundlagen: Theorie, Daten, Fakten
- Flexibles Beratungsangebot vor Ort

Dieses Programm richtet sich sowohl an Künstlerinnen und Künstler, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus kommunalen und freien Kulturinstitutionen, Kulturverwaltungen und Kulturpolitikern/innen. Weitere Informationen unter: www.interkulturpro.de

41.07.56 N

EildStNRW 22.1.2010

Sport

Kongress „Starker Sport – Starke 12/2010 Kommunen“ in München

In München findet am 5. und 6. März 2010 ein gemeinsamer Kongress des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

und des Deutschen Olympischen Sportbundes mit dem Titel „Starker Sport – starke Kommunen! – Wege für eine zukunftsfähige Partnerschaft“ statt. Der Kongress bilanziert die Kooperation zwischen dem Sport sowie den Kommunen und will Perspektiven für eine zukunftsorientierte Ausrichtung entwickeln. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München und Vizepräsident des Deutschen Städtetages, Christian Ude, der Präsident des DOSB, Dr. Thomas Bach und der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Christian Schramm, werden den Kongress am 5. März 2010 eröffnen.

In zwölf Arbeitskreisen wird das vielfältige Kongressspektrum aufgearbeitet. Zu den Themen der zwölf Arbeitskreise gehören u.a.: Integration durch Sport, Mehrwert von Sportgroßveranstaltungen, bürgerschaftliches Engagement im und durch den Sport, Sportentwicklungsplanung, Leistungssport vor Ort, Sport und Gesundheit, Sport und Schulentwicklung, Lebensqualität für alle Generationen durch Sport, zukunftsorientierte Sportstätten, Engpass Lärmschutz sowie kommunale Sportförderung und -finanzierung.

Der Kongress wendet sich an interessierte Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Sportpolitik und Sportverwaltung sowie aus dem organisierten Sport, seinen Verbänden und Vereinen. Darüber hinaus wendet er sich an Repräsentanten aus Sportpolitik, öffentlicher Sportverwaltung und der Wissenschaft.

Weiter sind aber auch alle Interessierte angesprochen, die z.B. aus den Politikfeldern Stadtentwicklung, Umwelt, Bildung, Gesundheit, Integration, Ehrenamtsförderung, Jugend und Familie sowie Grünflächen enge Arbeitsbeziehungen zur kommunalen Sportpolitik haben.

Weitere Informationen zum Kongress und Anmeldemöglichkeiten unter www.fuehrungs-akademie.de/kongress.

Sozialwesen

Geschäftsbericht 2008 des 13/2010 Düsseldorfer Amtes für soziale Sicherung und Integration

Das Amt für soziale Sicherung und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf hat ihren Geschäftsbericht für das Jahr 2008 veröffentlicht. In der Broschüre sind zahlreiche Informationen zu den Leistungen des Amtes dokumentiert. Sie weist auf gesetzliche Änderungen hin, macht

deren Auswirkungen auf die Arbeit deutlich und dokumentiert Arbeitsergebnisse.

Nähere Informationen sind erhältlich bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und Integration, Tel.: 0211.89-25890, <mailto:uschi.kieninger@duesseldorf.de> oder unter www.duesseldorf.de.

50.18.00 N

EildStNRW 22.1.2010

Deutsch-Chinesische Partnerbörse 14/2010

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. führt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 21. bis 25. März 2010 in Shenzhen/China die erste Deutsch-Chinesische Partnerbörse durch. In der Durchführung einer Partnerbörse wird auf deutscher sowie auf chinesischer Seite eine geeignete Maßnahme gesehen, die verschiedenen Akteure im Jugendbereich zusammenzubringen, zu intensivem fachlichen Kontakt zu ermutigen und die Entwicklung von konkreten Kooperationsprojekten zu ermöglichen. Das Vorbereitungstreffen findet vom 26. bis 28. Februar 2009 in Berlin statt.

Die Ausschreibung richtet sich an ehrenamtliche und hauptamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die den deutsch-chinesischen Jugend- oder Fachkräfteaustausch aktiv aufbauen oder bestehende Kontakte vertiefen wollen bzw. die ein Interesse an der Entwicklung neuer Partnerschaften und Projekte haben. Das deutsch-chinesische Programm für Fachkräfte der Jugendhilfe wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) finanziell gefördert. Die Eigenbeteiligung der deutschen Teilnehmenden beträgt 450 EUR. Die Anmeldungen müssen IJAB bis 28.1.2010 vorliegen.

Weitere Informationen zu dem Programm können bei IJAB, Frau Dorothea Wunsch (Tel. 0228/9506-101, E-Mail: wunsch@ijab.de) sowie Frau Elke Metzner (Tel.: 0228/9506-106, E-Mail: metzner@ijab.de) eingeholt werden. Die Ausschreibungsunterlagen stehen auf der Homepage www.ijab.de zum Download bereit.

51.10.00 D

EildStNRW 22.1.2010

Deutsch-Japanisches Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit 15/2010

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. führt im Auftrag des BMFSFJ vom 15.5. bis 29.5. 2010 in

Japan ein Studienprogramm zum spezifizierten Thema „Systeme und Methoden früher Förderung“ mit Schwerpunkt Übergangsphase Kindertagesstätte-Grundschule durch. Das Studienprogramm richtet sich an Fachkräfte von freien und öffentlichen Trägern, die im Arbeits- und Themenbereich „Systeme und Methoden früher Förderung“ theoretisch und/oder praktisch verantwortlich arbeiten. Die Anmeldungen müssen IJAB bis spätestens 22.2.2010 vorliegen.

Das Deutsch-Japanische Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes finanziell gefördert. Aufgrund einer Festlegung durch das BMFSFJ beträgt die Eigenbeteiligung für die deutschen Teilnehmer/innen 950 EUR. Auskünfte zu dem Programm sind erhältlich bei: Herrn Niels Meggers (Tel. 0228/9506-100, meggers@ijab.de) und Herrn Daniel Recht (Tel.: 0228/9506-110, recht@ijab.de) oder im Internet unter www.ijab.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=1332

Das Japanisch-Deutsche Zentrum Berlin (JDZB) führt im Auftrag des BMFSFJ im selben Zeitraum und zusammen mit IJAB ein weiteres Studienprogramm mit dem Schwerpunkt „Förderung benachteiligter Jugendlicher durch. Informationen hierzu erteilen Frau Miura (nmiura@idzb.de) und Frau Makino (hmakino@idzb.de) .

51.10.07

EildStNRW 22.1.2010

JiVE. Jugendarbeit international – 16/2010 Vielfalt erleben

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. führt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 17./18.3.2010 in Hannover die Tagung „Teilhabe junger Menschen ermöglichen – Impulstagung zur strukturellen Zusammenarbeit von Jugendmigrationsdiensten/ Jugendsozialarbeit und der internationalen Jugendarbeit“ durch. Gemeinsam mit Fachkräften in Leitungs- und Koordinierungsfunktionen soll erörtert werden, wie die Teilhabe junger Menschen mit Migrationshintergrund strukturell weiter vorangetrieben und intensiviert werden kann. Die Impulstagung soll zur qualitativen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendmigrationsdiensten/Jugendsozialarbeit und internationaler Jugendarbeit beitragen. Weitere Informationen sind im Internet unter www.jive-international.de zu finden.

51.04.70 D

EildStNRW 22.1.2010

Ausschreibung des Förderprogramms „Menschen mit Demenz in der Kommune“ 17/2010

Die Robert Bosch Stiftung hat eine erneute Ausschreibung des Förderprogramms „Menschen mit Demenz in der Kommune“ aufgelegt. Lokale Projekte, in denen Demenz als gesamtgesellschaftliches Thema aufgegriffen wird und zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur Integration, Ermöglichung von Teilhabe und zur Begegnung von Menschen mit und ohne Demenz im Alltag entwickelt werden, können finanzielle Unterstützung erhalten. Nähere Informationen finden Sie unter www.aktion-demenz.de.

Die Robert Bosch Stiftung fördert diese Ausschreibung mit insgesamt 500 000 EUR, um interessierten Kommunen die Möglichkeit zu geben, sich auf den Weg zur „Demenzfreundlichen Kommune“ zu begeben. Die ausgewählten Projekte werden mit bis zu 15 000 EUR gefördert. Einsendeschluss ist der 28.2.2010.

50.51.00 D EildStNRW 22.1.2010

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland 18/2010

Mit der Analyse „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Ein Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern“ legt das Deutsche Kinderhilfswerk erstmalig eine umfassende Studie vor, in der die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verglichen werden. Schwerpunkte sind dabei: das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche, Beteiligungsrechte in den Kommunen, in Kindertageseinrichtungen und vor allem in der Schule. Auch Fragen der Förderung von Beteiligungsrechten und die Evaluation der Umsetzung von Beteiligungsrechten werden betrachtet. Die Studie kann unter der Internetadresse www.dkhw.de herunter geladen werden. Der HGSt liegen keine Mehrexemplare vor.

51.06.10 D EildStNRW 22.1.2010

Leistungen an Asylbewerber 2008 19/2010

Das Statistische Bundesamt hat die jährliche Publikation zu den „Leistungen an Asylbewerber“ für das Jahr 2008 herausgegeben. Die Zahl der Leistungsempfänger ist gegenüber dem Vorjahr 2007 um 16,6 Prozent zurückgegangen und liegt damit auf dem niedrigsten Stand seit Einführung der Asylbewerberleistungsstatistik im Jahr 1994.

Auch die Nettoausgaben sind um insgesamt 19,2 Prozent gegenüber 2007 zurückgegangen und betragen nunmehr 813,8 Millionen Euro. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Publikation.

32.45.15 D EildStNRW 22.1.2010

24,6 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2008 20/2010

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) haben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2008 insgesamt 24,6 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Das waren 7,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro, unter anderem aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen, wurden netto rund 22,3 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet (+ 8,3 Prozent gegenüber 2007).

Mit 14,5 Milliarden Euro wurde deutlich mehr als die Hälfte der Bruttoausgaben (59 Prozent) für Kindertagesbetreuung ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro verblieben für die öffentliche Hand netto 13 Milliarden Euro an reinen Ausgaben für Kindertagesbetreuung.

Mit insgesamt 6,4 Milliarden Euro wendeten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe 2008 gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26 Prozent) für Hilfen zur Erziehung auf. 3,7 Milliarden Euro dieser Ausgaben entfielen auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Für sozialpädagogische Familienhilfe erhöhten sich die Ausgaben um 21,3 Prozent auf rund 542 Millionen Euro.

Für Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit, zum Beispiel außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe oder Jugendzentren, wurden 1,5 Milliarden Euro oder 6,3 Prozent der Gesamtausgaben aufgewendet. Die Ausgaben für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen bundesweit von 96 Millionen Euro im Jahr 2007 auf 118 Millionen Euro 2008 (+ 23,1 Prozent).

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden

51.47.00 D EildStNRW 22.1.2010

Familienatlas des Erlanger Bündnisses für Familien 21/2010

Das Erlanger Bündnis für Familien hat den Familienatlas vorgelegt. Ende 2007 hat das Familienbündnis mit viel ehrenamtlichem Engagement den elektronischen Familienatlas erstellt. Auf der städtischen Internetseite www.erlangen.de/Familienatlas bietet er einen Zugang zu praktisch allen Informationen, die in irgendeiner Weise für Familien wichtig sind. Mit der nun vorliegenden Broschüre ist es dem Erlanger Bündnis für Familien in einem zweiten Schritt gelungen, diese Vielzahl von elektronisch gespeicherten Daten, Adressen und Ansprechpartnern aufzubereiten und in Schriftform herauszugeben. Untergliedert nach Stadtteilen bietet der Erlanger Familienatlas die Möglichkeit, sich mit Hilfe farblich markierter Stadtteilkarten einen schnellen Überblick über die Angebote für den jeweiligen Stadtteil speziell und für Erlangen generell zu verschaffen. Der Familienatlas ist beim Erlanger Bündnis für Familien, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131/861686, Fax: 09131/861628, E-Mail: jo-lana.hill@stadt.erlangen.de zu beziehen. Der HGSt liegen keine Mehrexemplare vor.

51.71.06 D EildStNRW 22.1.2010

Leipziger Handbuch für Familien 22/2010

Das Jugendamt der Stadt Leipzig hat das „Leipziger Handbuch für Familien“ veröffentlicht. Das Handbuch bietet zahlreiche Informationen und nennt geeignete Ansprechpartner rund um das Thema Eltern und Kinder. Es richtet sich an Menschen, die in ihrem beruflichen Kontext tagtäglich mit Familien und/oder Kindern zusammenarbeiten. Das „Leipziger Handbuch für Familien“ ist zu beziehen bei: Stadt Leipzig, Jugendamt, Naumburger Str. 26, 04229 Leipzig, Tel.: 0341/123-4492, Fax: 0341/123-4484, E-Mail: jugendamt@leipzig.de. Der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages liegen keine Mehrexemplare vor.

51.09.00 D EildStNRW 22.1.2010

Sozialbericht 2008 der Stadt Offenbach am Main 23/2010

Die Stadt Offenbach am Main hat den Sozialbericht 2008 veröffentlicht, der eine gemeinsame Betrachtung der Transferleistungen und ihrer Empfänger im Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII) beinhaltet. Schwerpunkt ist dabei die Analyse der vorliegenden Daten von 2008 und die Betrachtung der Entwicklung seit dem Jahre 2006.

Der Sozialbericht 2008 kann im Internet (<http://www.offenbach.de/stepone/data/downloads/d1/07/00/sozialbericht2008.pdf>) kostenlos heruntergeladen werden.

Der Geschäftsstelle liegen keine Mehrexemplare vor.

50.51.00 D EildStNRW 22.1.2010

Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen

Konferenz „Klimaschutz und Klimaanpassung – Beispiele für Stadt und Region“ 24/2010

Gemeinsam veranstalten das ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL), die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) – Landesgruppe NRW und das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie die Konferenz „Klimaschutz und Klimaanpassung“ am 5. März 2010 in Wuppertal.

Der anthropogene Klimawandel bringt vielfältige und gravierende Folgen für Menschen, Gesellschaften und Ökosysteme mit sich. Deshalb ist es erforderlich die Emissionen der klimaschädlichen Treibhausgase, allen voran das Kohlendioxid aus Energieumwandlungsprozessen, um Größenordnungen zu verringern (Mitigation). Damit soll die weitere Erderwärmung wenigstens begrenzt werden. Gleichzeitig ist es notwendig, Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des fortlaufenden Klimawandels zu ergreifen (Adaptation). Denn auch hierzulande ist in absehbarer Zukunft mit mehr Hitzewellen, längeren Trockenperioden, mehr extremen Niederschlägen, Stürmen und Hochwasserereignissen zu rechnen.

Der Klimawandel ist eine der größten globalen Herausforderungen. Daher steht das Thema zu Recht ganz oben auf der Agenda der Weltpolitik. Die globalen Minderungsziele brauchen einen internationalen und nationalen Gestaltungsrahmen. Sie lassen sich aber nur erreichen, wenn auch auf lokaler und regionaler Ebene gehandelt wird. Hier lassen sich wichtige Faktoren, die den Klimawandel vorantreiben, planerisch gestalten: zum Beispiel Verkehr, Gebäudeenergie oder Ver- und Entsorgung. Zugleich sind Anpassungsmaßnahmen, etwa bei der Freiraumplanung, beim Hochwasserschutz und der Infrastrukturausle-

gung, unverzichtbar, um Schäden aufgrund der eintretenden Klimaänderungen zu minimieren.

Nähere Informationen zum Programm und zur Organisation der Konferenz sind im Internet unter www.ils-forschung.de/veranstaltungen abrufbar.

68.10.00

EildStNRW 22.1.2010

Veröffentlichung „Bahnhöfe als Bausteine der Stadtentwicklung. Das Handbuch für die kommunale Bahnhofsentwicklung“ 25/2010

Die „Bahnhofspakete Nordrhein-Westfalen“ sind ein – bislang bundesweit einmaliges – Verfahren, in dem Bahnhofsgebäude vor dem weiteren Verfall gerettet und durch attraktive (Neu-) Nutzungen wieder in Wert gesetzt werden konnten. Ermöglicht wurde das durch den kommunalen Ankauf der Gebäude.

In der aktuell erschienenen Schrift dokumentieren das Forum Bahnflächen NRW und die BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH (BEG NRW) nicht nur 25 Beispiele, die ein breites Spektrum der Bahnhofs(gebäude)entwicklung erfassen, sondern sie geben darüber hinaus auch umfassende Einblicke in das gesamte Verfahren der Bahnhofspakete NRW. Sämtliche Verfahrensbausteine einschließlich der einzelnen Wertermittlungsschritte und -faktoren sind detailliert dargestellt. Auch über den Umgang mit bahntechnischen und eisenbahnrechtlichen Fragen bzw. Problemen wird ausführlich aufgeklärt. Zahlreiche – auch bahnfremde – Nutzungsmöglichkeiten und ihre Rentierlichkeit werden aufgezeigt. Die umfangreichen Informationen und Tipps für die Praxis resultieren insbesondere aus den Erfahrungen der BEG NRW, die die Kommunen in sehr enger Abstimmung während des gesamten Bewertungs- und Umnutzungsprozesses intensiv beraten und begleitet hat.

Als die Deutsche Bahn AG 2001 ankündigte, allein in Nordrhein-Westfalen rund 100 Bahnhofsgebäude verkaufen zu wollen, war es dem Land deshalb wichtig, hierfür eine gezielte städtebauliche Perspektive zu ermöglichen.

Angestoßen durch das nordrhein-westfälische Städtebauministerium, haben das Forum Bahnflächen NRW und die BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH einen Verfahrensentwurf entwickelt und mit der DB Station&Service AG – als Eigentümerin der Bahnhofsgebäude innerhalb des DB-Konzerns – das Gespräch aufgenommen:

- Ziel war es, den Kommunen die notwendigen Informationen über „ihr“ Bahnhofsgebäude zu

beschaffen, um über einen kommunalen Ankauf entscheiden zu können. Der Erwerb sollte zu fairen und transparenten Bedingungen ermöglicht werden. Da das in der Vergangenheit oft so nicht gelang, wurde ein standardisiertes Verfahren entwickelt.

- Das Verfahren wurde als Angebot für die Kommunen konzipiert, die sich mit „ihren“ Bahnhofsgebäuden entsprechend anmelden konnten. Es galt ein garantiertes Vorkaufsrecht innerhalb der Vertragsdauer.

- Im Zentrum stand die neutrale Wertermittlung in einem zweistufigen Verfahren (Bau- und Verkehrswertgutachten) durch externe Gutachter. Die wertbeeinflussenden Faktoren waren definiert und wurden für jedes Gebäude in Ortsterminen abgeprüft.

- Grundsatz war ein transparentes offenes Vorgehen, in das alle Beteiligten – Bahn und Kommune – gleichermaßen einbezogen wurden.

- Das Land NRW förderte die gutachterliche Wertermittlung mit Mitteln der Städtebauförderung.

- Die Pakete galten landesweit: Die Bahn hatte alle Gebäude, die in Nordrhein-Westfalen verkauft werden sollten, zunächst in die Pakete eingestellt. Erst wenn eine Kommune sich gegen die Teilnahme entschloss, konnte die Bahn anderweitig verkaufen.

Über dieses Verfahren der Bahnhofspakete wurden zwei Rahmenvereinbarungen (2001, 2005) zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Forum Bahnflächen NRW und der DB Station&Service AG abgeschlossen.

Insgesamt hat die DB Station&Service AG in Nordrhein-Westfalen 147 Gebäude in die Pakete eingestellt. Zur Teilnahme am Verfahren haben sich 95 Städte und Gemeinden mit insgesamt 111 Bahnhofsgebäuden angemeldet, die entsprechend bewertet wurden. Gekauft wurden bisher 84 Gebäude – davon 58 Gebäude von Kommunen und 26 von privaten Investoren (in Abstimmung mit den Kommunen).

Allein in die in dieser Veröffentlichung dargestellten 25 Beispiele haben die Erwerber knapp 25 Millionen Euro investiert. Die Sanierung der Empfangsgebäude gab vielerorts weitere städtebauliche Impulse: Zahlreiche Städte und Gemeinden haben gleichzeitig die Bahnhofs-vorplätze neu gestaltet und die Verkehrsschnittstellen verbessert. Insgesamt sind rund 46 Millionen Euro Fördermittel geflossen. Hinzu kommen private (Folge-) Investitionen in Millionenhöhe.

Die Veröffentlichung kann gegen einen Kostenbeitrag von 7,50 EUR über die Homepage des Forum Bahnflächen NRW (www.bahnflaechen.info) unter dem Menüpunkt Publikationen sowie über die Homepage der BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH (www.beg.nrw.de) unter dem Menüpunkt InfoPortal>Veröffentlichungen bestellt werden.

Finanzen

Standards für die staatliche Doppik 27/2010

Eine neue Phase der Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens hat begonnen. Während die kommunale Ebene mit Beginn des Jahres 2010 in vier Bundesländern (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) nahezu komplett auf Doppik umgestellt ist, werden ab dem 1.1.2010 auch Standards für die staatliche Doppik verbindlich.

Mit Rundschreiben vom 15.7.2009 (G 2568) hat der Deutsche Städtetag über das Gesetz zur Modernisierung des Haushaltssatzgesetzes (HGrGMoG) informiert (siehe auch BGBl Teil 1 vom 6.8.2009, Nr. 51, S. 2580 ff). Mit dem Gesetz kann auch die staatliche Ebene nunmehr dauerhaft die Doppik einführen, ohne ein kamerales Zahlenwerk fortzuführen. Nachdem Hamburg die Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2006 im August 2006 veröffentlichte und den ersten Konzernabschluss zum 31.12.2007 vorlegte, hat inzwischen auch das Land Hessen (als erstes Flächenland) die Eröffnungsbilanz auf den 1.1.2009 publiziert.

Das HGrGMoG regelt nicht alle technischen Einzelheiten der Standardisierung für die staatliche Doppik. Zu diesem Zweck wurde ein spezielles Arbeitsgremium eingerichtet. Die erste konstituierende Sitzung des Standardsetzungsgremiums fand am 25. und 26. November 2009 statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden Standards für die staatliche doppelte Buchführung (Standards staatliche Doppik, nach § 7a HGrG i.V.m. § 49a HGrG) ein integrierter Produktrahmen (IPR) sowie ein Verwaltungskontenrahmen beschlossen. Diese Standards werden nunmehr veröffentlicht und eingeführt.

Durch das HGrGMoG wird erstmals zugelassen, dass die Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder – alternativ zum bisherigen kamerale Rechnungswesen – nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet werden kann. Nach § 49a

HGrG richten Bund und Länder ein gemeinsames Gremium ein, das zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen jeweils für Kameralistik, Doppik und Produkthaushalte Standards erarbeitet und anschließend einmal jährlich überprüft. Die Standards werden jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt.

Die staatliche Doppik folgt gemäß § 7a HGrG den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts, Erster und Zweiter Unterabschnitt, des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung. Die Vorschriften des HGB werden dabei an verschiedenen Stellen mit dem Ziel konkretisiert, den Besonderheiten öffentlicher Haushalte gerecht zu werden. Die Standards staatlicher Doppik legen einheitliche Ansatz-, Bewertungs- und Darstellungsregeln fest und regeln die Abschlüsse auf staatlicher Ebene. Bei den Standards der staatlichen Doppik werden die zurzeit geltenden Regelungen des HGB zu Grunde gelegt. Die Standards der staatlichen Doppik werden als Standard nach dem § 49a HGrG zum 1.1.2010 verbindlich. Für Gebietskörperschaften, die ihr externes Rechnungswesen zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder teilweise auf die staatliche doppelte Buchführung umgestellt haben, gilt für die vollständige Anwendung der Standards staatlicher Doppik der jeweiligen Gebietskörperschaft eine Übergangsfrist, die spätestens am 31.12.2014 endet.

Die Standards der staatlichen Doppik enthalten u.a.

- Bewertungsgrundsätze (für Zwecke der Eröffnungsbilanz werden fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten genutzt, als solche können auch vorsichtig geschätzte Zeitwerte gelten),
- Standards für die Vermögensrechnung,
- die Finanzrechnung (für Cashflow aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit ist die direkte Methode festgelegt; für Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit können die Daten nach der direkten oder wahlweise indirekten Methode ermittelt werden).

Neben den Regelungen für den Einzelabschluss auf staatlicher Ebene enthalten die Standards auch Festlegungen zur Konsolidierung der Abschlüsse auf staatlicher Ebene.

Integrierter Produktrahmen

Durch das HGrGMoG ist die Haushaltsdarstellung nicht mehr zwingend titelorientiert zu gestalten. Künftig sind auch Produkthaushalte zulässig, bei denen an die Stelle der Titel-, die

Produktsicht tritt und deren haushaltsgesetzliche Bewilligungs- und Ermächtigungsgrundlage die nach Produkten strukturierten Mittelzuweisungen sind. Zielsetzung des IPR ist, wie es im Beschluss des Standardsetzungsgremiums vom 25.11.2009 heißt: „den bisherigen Bund/Länder-Produktrahmen und den von der Innenministerkonferenz beschlossenen kommunalen Produktrahmen inhaltlich zusammenzuführen“. Mit dem IPR werde eine einheitliche Systematik für eine Gliederung nach Produktstrukturen definiert und eine Aggregation der Daten auf verschiedenen Ebenen zum Zwecke der Vergleichbarkeit ermöglicht.

Gleichwohl, dieser nun vorgelegte IPR weist andere Produktbereiche und Produktgruppen aus als der von der IMK beschlossene Produktrahmen, der inzwischen in mehreren Bundesländern bereits praktisch umgesetzt ist. Nach unserer Auffassung kann es nicht Aufgabe der kommunalen Ebene sein, Überleitungen vom bereits eingeführten kommunalen Produktrahmen auf den IPR zu entwickeln, der jetzt erst vorgelegt wird und in den kommenden Jahren eingeführt werden soll (die Übergangsfrist endet zum 31.12.2014).

Schon im November 2003 war durch die IMK das Ziel formuliert worden, „Produktbereiche und Produktgruppen für verbindlich zu erklären, da der Produktrahmen unabhängig vom Rechnungsstil (erweiterte Kameralistik oder Doppik) ist und die im Produktrahmen enthaltenen Produktgruppen unmittelbar den derzeitigen funktionalen Bedarf der Finanzstatistiken und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen darstellen“. Ebenfalls war von den Innenministern beschlossen worden, dass, wenn Länder eigene Produktgruppen für verbindlich erklären, zur sachgerechten Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen eine landeseinheitliche Überleitungstabelle eingeführt werden müsse.

Das Standardsetzungsgremium nach § 49a HGrG hat in den beschlossenen Eckpunkten zur Anwendung des IPR diesen Produktrahmen für die Kernhaushalte von Bund und Ländern, die Produkthaushalte führen, verbindlich erklärt. Zudem hat das Standardsetzungsgremium beschlossen, dass für produktorientierte Haushalte, das heißt

für Haushalte mit einem titel- oder kontenbezogenen Dispositiv und ergänzender Produktsicht, der IPR ausschließlich empfehlenden Charakter hat.

Verwaltungskontenrahmen

Der durch das Standardsetzungsgremium beschlossene Verwaltungskontenrahmen soll in einem weiteren Arbeitsgremium weiterentwickelt werden. Bei dieser Weiterentwicklung soll die Struktur des Verwaltungskontenrahmens die finanzstatistischen Anforderungen soweit wie möglich abbilden. Der Verwaltungskontenrahmen soll bis auf die Ebene der Hauptkonten (Dreisteller) durchgängig ausgestaltet werden. Konten und Unterkonten, die der Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen dienen und deren Informationen auch aus anderen Quellen des Rechnungswesens bereitgestellt werden können, seien dabei nicht zwingend in den Kontenplänen auszuprägen und sollen entsprechend im Verwaltungskontenrahmen kenntlich gemacht werden. Der Verwaltungskontenrahmen wird für Bund und Länder zu verwenden sein, wenn sie die Haushaltswirtschaft in ihrem Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung ausgestalten. Er wird als Standard zum 1.1.2010 verbindlich. Für Gebietskörperschaften, die bereits ganz oder teilweise auf Doppik umgestellt haben, wurden Übergangsfristen beschlossen. Die vollständige technische Implementierung des VKR soll spätestens zum 31.12.2019 erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind bisher nicht in dem Standardsetzungsgremium nach § 49a HGrG vertreten. Die IMK hat nunmehr den Bundesminister des Innern gebeten (Beschluss der IMK vom 4.12.2009) sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die kommunalen Spitzenverbände in gleicher Weise wie die für das kommunale Haushaltsrecht verantwortlichen obersten Landesbehörden an dem „Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49 a HGrG“ beteiligt werden und einen ständigen Gaststatus in dem Gremium erhalten.

20.22.20 D

EildStNRW 22.1.2010

Wahlen

Voraussichtliche Wahltermine zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und zu den kommunalen Parlamenten in den Jahren 2010 - 2013

Stand: 06.01.2010

Jahr	Datum	Land	Art	Turnus
2010	09.05.	Nordrhein-Westfalen	Landtag	5 Jahre
2011	Frühjahr	Sachsen-Anhalt	Landtag	5 Jahre
	Frühjahr	Baden-Württemberg	Landtag	5 Jahre
	Frühjahr	Rheinland-Pfalz	Landtag	5 Jahre
	Frühjahr	Bremen	Bürgerschaftswahl	4 Jahre
	Frühjahr	Bremen	Kommunalwahl	4 Jahre
	Frühjahr	Hessen	Kommunalwahl	5 Jahre
	Herbst	Berlin	Wahl zum Abgeordnetenhaus	5 Jahre
	Herbst	Berlin	Bezirkswahl	5 Jahre
	Herbst	Mecklenburg-Vorpommern	Landtag	5 Jahre
	Herbst	Niedersachsen	Kommunalwahl	5 Jahre
2012	Frühjahr	Hamburg	Bürgerschaftswahl	4 Jahre
	Frühjahr	Hamburg	Bezirkswahl	4 Jahre
2013	Frühjahr	Niedersachsen	Landtag	5 Jahre
	Frühjahr	Schleswig-Holstein	Kommunalwahl	5 Jahre
	Herbst	Alle Bundesländer	Bundestagswahl	4 Jahre
	Herbst	Bayern	Landtags-/Bezirkswahl	5 Jahre

Quelle: Der Bundeswahlleiter

Heimversorgungsvertrag – wirtschaftlicher Wert der apothekenrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung eines Heimversorgungsvertrags nach § 12a ApoG besitzt einen wirtschaftlichen Wert.

Für einen Verstoß der Tarifstelle 10.4.9 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gegen § 3 GebG NRW ist nichts ersichtlich.

OVG NRW, Beschluss vom 19.3.2009 – 9 A 4247/06 –

Sachverhalt:

Die Beklagte setzte für die apothekenrechtliche Genehmigung eines Heimversorgungsvertrags eine Gebühr von 310,00 Euro fest. Das VG wies die Klage ab; der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Kläger hat keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) dargelegt.

a) Das VG hat zur Rechtmäßigkeit des in der Tarifstelle 10.4.9 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 22.7. 2003 (GV. NRW. 428) festgelegten Gebührenrahmens ausgeführt, dass dieser den Anforderungen des § 3 GebG entspreche. Er sei so bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehe. Der Kläger stellt die zur Begründung dieser Annahme durch das VG getroffenen Aussagen nicht durchgreifend in Frage.

aa) Unzutreffend ist zunächst die – sich im Folgenden in unterschiedlichem Zusammenhang auswirkende – grundlegende Vorstellung des Klägers, die behördliche Tätigkeit im Rahmen des § 12a Abs. 1 ApoG in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes vom 21.8.2002 (BGBl. I 3352) erschöpfe sich darin, einen zur Genehmigung vorgelegten (Standard)Vertrag in der Weise zu überprüfen, dass dieser lediglich gelesen und abgehakt werden müsse. Das apothekenrechtliche Genehmigungsverfahren eines Heimversorgungsvertrags erschöpft sich darin nicht. So ist u. a. gemäß § 12a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ApoG die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung

gewährleistet ist, insbesondere Art und Umfang der Versorgung, das Zutrittsrecht zum Heim sowie die Pflichten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen, bewohnerbezogenen Aufbewahrung der von ihm gelieferten Produkte durch pharmazeutisches Personal der Apotheke sowie die Dokumentation dieser Versorgung vertraglich festgelegt sind. Um diese vertragliche Gestaltung mit Blick auf ihre tatsächliche Tragfähigkeit verlässlich beurteilen zu können, bedarf es zumindest einer Bestandsaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse. In welcher Weise die Behörde die hierfür erforderlichen Erkenntnisse im Einzelnen gewinnt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (§ 10 Satz 2 VwVfG NRW).

Ebenso ist es nicht zu beanstanden, dass bei der Bemessung des Gebührenrahmens der Aufwand für „Rückfragen und Beratungen der Apotheker und der Heime“, der im Rahmen der Genehmigung von Versorgungsverträgen anfällt, berücksichtigt wird. Auch dies ist nach Maßgabe des § 25 VwVfG NRW (Beratung, Auskunft) innerhalb des Verwaltungsverfahrens Verpflichtung der zuständigen Behörde, um eine Genehmigung des vorgelegten Vertrags zu ermöglichen oder ggf. eine Entscheidungsgrundlage für die Versagung der Genehmigung zu schaffen. Diese speziell auf das Genehmigungsverfahren von Verträgen nach § 12a ApoG bezogenen Leistungen sind nicht durch andere Gebührenstellen erfasst. Hierdurch werden eventuelle Beratungsleistungen auf anderen Gebieten des Apothekenwesens abgegolten. Im Übrigen zeigt der konkrete Fall, in welchem es hinsichtlich des zur Genehmigung vorgelegten Vertrags Änderungsbedarf gegeben hat, dass sich die Verwaltungstätigkeit nicht auf den vom Kläger behaupteten Leseaufwand beschränkt.

Das oben dargelegte Verständnis vom Ablauf des Genehmigungsverfahrens steht in Einklang mit der gesetzgeberischen Vorstellung anlässlich der Einfügung des § 12a in das Apothekengesetz. Bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Apothekengesetzes vom 26.2.1999 ist ausgeführt, dass mit der Einfügung des § 12a eine vertragliche Regelung zwischen Heimträgern und öffentlichen Apotheken für eine verbesserte Arzneimittelversorgung ermöglicht werden solle, die nach der bisherigen Gesetzeslage nicht möglich sei.

Vgl. BT-Drs. 14/756, S. 1, 5, auch unter Hinweis auf die erhöhte Arzneimittelsicherheit.

Der ursprüngliche Entwurf des § 12a ApoG hatte in seinem Satz 2 folgenden Wortlaut:

„In dem Vertrag sind Art und Umfang der Versorgung, Informations- und Beratungspflicht des Apothekers sowie die Pflicht zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu regeln.“

Mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit vom 24.4.2002 erhielt § 12a die schließlich Gesetz gewordene Fassung, in welcher die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung (insbesondere in Abs. 1 Satz 3) dezidiert aufgeführt sind.

Vgl. BT-Drs. 14/8875, S. 4 f.

Im Bericht des Ausschusses ist hierzu aus Sicht der Mitglieder der Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen ausgeführt, dass ein essentieller Punkt der Novellierung die Steigerung der Sicherheit und Qualität der Arzneimittelversorgung in Heimen betreffe. Diese im Konsens mit der Apothekerschaft entwickelten Regularien leisteten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der medizinisch-pharmazeutischen Versorgung und Betreuung der Heimbewohner. Sie seien im Kontext mit dem Heimgesetz und dem Pflege-Qualitätssicherungsgesetz zu sehen. Der Ausschuss merkte ergänzend an, dass § 12a der Erhöhung des Schutzes der Heimbewohner und der Beschäftigten des Heimes diene. Das Genehmigungsverfahren diene unter anderem dem Ziel, prüfen zu können, ob der Vertrag der Versorgung diene und die geltenden Bestimmungen beachtet würden.

Vgl. BT-Drs. 14/8930, S. 2, 4.

Angesichts dieser gesetzgeberischen Zielvorstellungen, die im Wortlaut des § 12a ApoG ihren ausdrücklichen Niederschlag gefunden haben, lassen sich keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass es dem Gesetzgeber um eine bloße Pro-forma-Überprüfung von Standardverträgen gegangen wäre.

bb) Das VG hat zutreffend angenommen, dass die Genehmigung des Heimversorgungsvertrags einen wirtschaftlichen Wert für den Apotheker besitzt. Die hiergegen gerichteten Einwände des Klägers stellen die Argumentation in der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis nicht durchgreifend in Frage. Der Kläger geht bei seinen Überlegungen bereits von einem unzutreffenden Ansatz aus: Auf die Frage, ob ein Apotheker durch die Genehmigung des Heimversorgungsvertrags einen neuen Patientenkreis hinzugewinnt, kommt es nicht an. Der wirtschaftliche Wert liegt darin, dass er sich den nach der Änderung des Apothekengesetzes erforderlichen rechtlichen Zugang zur dauerhaften Versorgung der Heimbewohner schafft und den bislang bestehenden tatsächlichen Zugang sichert. Den wirtschaftlichen Wert mag es schmälern, aber nicht gänzlich ausschließen, dass die freie Apothekenwahl der Heimbewohner durch den Versorgungsvertrag nicht eingeschränkt werden und keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke erfolgen darf.

Unter dieser Prämisse hat der Kläger nichts dafür vorgetragen, dass in der Genehmigung des Heimversorgungsvertrags überhaupt kein wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen liegt. Dass die Versorgung von Heimbewohnern mit Arzneimitteln einen höheren Umsatz bedingt, als wenn diese Versorgung nicht erfolgte, liegt auf der Hand und wird auch vom Kläger nicht bestritten. Bereits hierin liegt für den Apotheker der wirtschaftliche Wert der Vertragsgenehmigung; welche konkreten Gewinne im Einzelfall hieraus resultieren, ist unerheblich.

Unabhängig hiervon ist für den typischen Regelfall, auf den es zur Beurteilung der Wirksamkeit der Gebührennorm allein ankommt, davon auszugehen, dass auch Gewinne aus der Heimversorgung erwirtschaftet werden; ob der Kläger selbst im konkreten Fall durch die Heimversorgung Gewinne erzielt, ist wiederum unbeachtlich. Dass aus dem durch die Heimversorgung

erhöhten Umsatz in Anbetracht der zusätzlich anfallenden Kosten grundsätzlich kein Gewinn verbleibt, behauptet der Kläger nicht. Er hat erstinstanzlich lediglich vorgetragen, es müsse angesichts der neuen Sach- und vor allem Personalkosten genau kalkuliert werden, ob sich Heimversorgungsverträge überhaupt rechnen. Die vom Kläger in Bezug genommene Stellungnahme von Herzog kommt zu dem Ergebnis, dass es nach präziser Kalkulation der konkreten Verhältnisse u. U. wirtschaftlich sinnvoller sein könne, vom Abschluss von Heimversorgungsverträgen Abstand zu nehmen. Ähnliches ergibt sich aus den Ausführungen von Räth/Herzog/Rehborn, Heimversorgung und Apotheke, 2003, Kapitel 7 (Die Belieferung von Altenheimen aus wirtschaftlicher Sicht). Beiden Publikationen ist inhaltlich gemein, dass sie Apotheker angesichts des erwarteten Umsatzes vor einem vorschnellen Abschluss eines Heimversorgungsvertrags warnen und eine ausführliche Kostenbetrachtung anraten. Ihnen kann jedoch nichts dafür entnommen werden, dass mit Heimversorgungsverträgen grundsätzlich keine Gewinne erwirtschaftet werden. Entscheidet sich daher der Apotheker für den Abschluss des Heimversorgungsvertrags, ist der pauschalierende Schluss des Ordnungsgebers gerechtfertigt, dass dieser Entscheidung im Regelfall die kaufmännische Überlegung zugrunde liegt, aus dem erstrebten Umsatz Gewinne zu erwirtschaften.

Die Sachlage stellt sich auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags, dass die Apotheke einen Versorgungsauftrag habe und deswegen der Abschluss des Heimversorgungsvertrags nicht abgelehnt werde, nicht anders dar. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass angesichts der flächendeckenden Versorgung mit Apotheken in Nordrhein-Westfalen der Ausfall der Versorgung mit Arzneimitteln zu befürchten wäre, wenn sich ein einzelner Apotheker gegen den Abschluss eines Heimversorgungsvertrags entscheidet.

b) Das VG hat des Weiteren zutreffend ausgeführt, dass es im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG auf die Rechtslage in anderen Bundesländern als Nordrhein-Westfalen nicht ankommt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.11.2005 – 9 A 3399/03 –.

Dies stellt der Kläger im Grunde auch nicht in Abrede. Sofern er dennoch darauf hinweist, dass die Gestaltung der Gebühren in anderen Bundesländern abweichend ausfällt, bietet dieser Befund allein keinen Aufschluss über die (Nicht)Einhaltung des Äquivalenzprinzips durch die in Nordrhein-Westfalen Geltung beanspruchende Gebührennorm. Es hilft in diesem Zusammenhang auch nicht weiter, der mit der Tarifstelle 10.4.9 getroffenen Festlegung „wöchentliche Höhe“ vorzuhalten. Vielmehr bedürfte es einer gesonderten Darlegung dessen, welche tatsächlichen Umstände in anderen Bundesländern zur Normierung einer niedrigeren (Rahmen)Gebühr geführt haben und was sich hiervon auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen übertragen lässt. Hierzu fehlt es im Zulassungsvorbringen jedoch an jeglicher Darlegung.

c) Das VG hat es sodann zu Recht als unerheblich angesehen, dass die im Rahmen der Apothekenaufsicht vorgesehenen Tarifstellen 10.4.2 (Genehmigung

einer Apothekenverwaltung) und 10.4.4 (Abnahmebesichtigung) geringere Gebühren vorsehen, weil sie mit dem vorliegenden Gebührentatbestand nicht vergleichbar seien. Die hiervon erfassten Verwaltungstätigkeiten sind mit dem Verwaltungsaufwand und der wirtschaftlichen Bedeutung der Genehmigung eines Heimversorgungsvertrags nicht vergleichbar, sodass durchgreifende Bedenken mit Blick auf den Gesichtspunkt der Binnengerechtigkeit nicht aufgeworfen sind. Der mit einer solchen Tätigkeit noch am ehesten vergleichbaren Entscheidung über die Genehmigung von Arzneimittelsversorgungsverträgen nach § 14 ApoG liegt hingegen – worauf bereits das VG hingewiesen hat – ein vergleichbar gestalteter Gebührenrahmen zugrunde, wobei die geringfügige Differenz von 50,00 Euro bei der Höhe der Mindestgebühr vernachlässigbar ist. Bei der Höchstgebühr von 2.550,00 Euro liegt diese Tarifstelle ohnehin über der hier streitigen Tarifstelle.

d) Die Einwände des Klägers gegen die konkrete Gebührenbemessung verfangen ebenfalls nicht.

aa) Soweit er rügt, dass die überschlägigen Berechnungen des VG zur Höhe des Betrags, der für den tatsächlichen Verwaltungsaufwand anzusetzen sei, bloße Hypothesen seien, die seinen Sachvortrag und Beweisantritt nicht würdigten, leiden seine Darlegungen an dem bereits aufgezeigten Mangel, dass er den regelmäßig entstehenden Verwaltungsaufwand bereits im Ansatz unzutreffend würdigt. Überdies hat das VG in diesem Zusammenhang zutreffend ausgeführt, dass bei der zeitlichen Bemessung des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen sei, dass eine Bindung an standardisierte Verträge nicht bestehe, sodass selbst bei Vorliegen eines der (im übrigen von mehreren Institutionen erstellten und unterschiedlichen) standardisierten Verträge eine sorgfältige Prüfung erfolgen müsse, ob nicht in Einzelheiten – wie das auch in den vom VG zu entscheidenden Fällen teilweise erfolgt sei – hiervon abgewichen worden sei. Schließlich ist es eine schlichte Behauptung des Klägers, dass die Genehmigung des konkreten Versorgungsvertrags den Amtsapotheker nicht mehr als zehn Minuten und einen Verwaltungsangestellten nicht mehr als weitere dreißig Minuten in Anspruch nehme. Woher der Kläger diese Kenntnis regelmäßig anfallender verwaltungsinterner Bearbeitungszeiten im apothekenrechtlichen Genehmigungsverfahren haben will, die in dieser Weise von Seiten der Beklagten weder dokumentiert noch eingeräumt worden sind, bleibt offen.

bb) Das VG hat des Weiteren dargelegt, dass der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand im Einzelfall nicht genau ermittelt, sondern nur berücksichtigt werden müsse und deshalb einer Schätzung durch die Behörde zugänglich sei. Dies steht in Einklang mit der Rechtsprechung des beschließenden Gerichts.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.8.2004 – 9 B 1591/04 –, juris; und Urteil vom 28.11.2000 – 5 A

2625/00 –, DÖV 2001, 647; zur „Berücksichtigung“ des Verwaltungsaufwands grundlegend BVerwG, Urteil vom 30.4.2003 – 6 C 4.02 –, BVerwGE 118, 123.

Diesen Ansatz greift der Kläger in Bezug auf den angefallenen Verwaltungsaufwand, der im konkreten Fall als vom VG als nicht über drei Stunden hinausgehend angesehen wurde, nicht auf, sondern verweist lediglich wiederholt auf den – von ihm unzutreffend eingeschätzten – Umfang der behördlichen Tätigkeit.

cc) Auch zur Erhebung von weiteren 5 Euro pro Heimplatz ab dem 26. Heimplatz zusätzlich zur Mindestgebühr hat der Kläger die Argumentation der angefochtenen Entscheidung nicht durchgreifend in Frage gestellt. Das VG hat hierzu zutreffend ausgeführt, dass dem Beklagten bei der Festlegung und Schätzung des wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen der festgelegten Gebühr ein weiterer Ermessensspielraum zuzugestehen sei. Die Erhöhung trage dem Umstand Rechnung, dass die Umsätze und damit auch die Gewinne in der Regel höher seien, je größer die Anzahl der Bewohner des Heimes sei, mit dem der Vertrag geschlossen werde. Ein grobes Missverhältnis zwischen Gebühr und der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand bestehe nicht.

Vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Urteil vom 30.4.2003 – 6 C 4.02 –, a. a. O.; OVG NRW, Urteil vom 19.12.1997 – 9 A 5943/96 –, Der Gemeindehaushalt 2000, 280.

Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Bemessung mit 5 Euro pro weiterem Heimplatz ab dem 26. Heimplatz willkürlich wäre, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Jedenfalls hat es in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung, ob jeder Bewohner eines Heimes seinen Arzneimittelbedarf nach dem Abschluss des Heimversorgungsvertrags ganz oder auch nur überwiegend sowie ohne zeitliche Begrenzung in der Apotheke des Klägers deckt. Entscheidungstragend ist allein die Annahme, dass mit der Anzahl der Bewohner des Heims die Möglichkeit gegeben ist, dass der Umsatz und damit in der Regel auch der zu erwartende Gewinn steigt. Auch dem Senat drängt sich insbesondere in Anbetracht der Laufzeit des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrags und des absolut gesehen geringen Betrags von 5 Euro/Heimplatz für die Annahme eines groben Missverhältnisses nichts auf.

dd) Die Rüge einer günstigeren Gebührenpraxis in anderen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens ist ohne Belang, weil sich hieraus kein Anspruch auf eine entsprechende Gleichbehandlung für den Kläger ergibt. Denn mit Blick auf die Ermessensausübung, wie sie hier im Streit steht, bindet der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nur die jeweilige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich; seine Einhaltung ist folglich immer nur in Bezug auf ein und dieselbe Behörde zu prüfen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.6.2004 – 9 A 3155/01 –, juris, m. w. N.

Als „Wintermärchen“ startete die Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010: Schnee sorgte bei der offiziellen Eröffnungsfeier und dem anschließenden zweitägigen Kulturfest für stimmungsvolle Atmosphäre. Rund 200 000 Besucher genossen den märchenhaften Auftakt auf dem Welterbe Zollverein in **Essen**. Fast zwei Millionen Zuschauer verfolgten vor den Fernsehern den offiziellen Festakt mit Bundespräsident Horst Köhler und Juan Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission. 53 Städte und Gemeinden bilden zusammen die Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010. Beendet wurde das Programm mit dem Auftritt von Pop-Sänger Herbert Grönemeyer, der seine Wurzeln im Ruhrgebiet hat. Er stellte seine Hymne auf die Region „Komm zur Ruhr“ vor. (Quelle: *idr*).

Einer aktuellen Modellrechnung des Statistischen Landesamtes zufolge wird die Zahl der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen, die derzeit bei 8,58 Millionen liegt, bis 2023 noch um 0,6 Prozent auf 8,64 Millionen zunehmen, danach aber bis 2050 auf 8,12 zurückgehen und damit um 5,4 Prozent unter dem gegenwärtigen Stand liegen. Besonders stark betroffen wird diese Entwicklung größere Haushalte, also mehrheitlich solche mit Kindern: Die Zahl der Haushalte mit drei Personen (derzeit 1,12 Millionen) wird bis 2050 um nahezu ein Viertel zurückgehen, und die Zahl der Haushalte mit vier oder mehr Personen wird dann sogar um 28,7 Prozent niedriger sein als gegenwärtig (1,2 Millionen). Die Zahl der Ein- (+3,8 Prozent) und Zweipersonenhaushalte (+0,9 Prozent) wird sich dagegen bis 2050 noch erhöhen. Berechnungen zeigen bei der Betrachtung der kreisfreien Städte starke Unterschiede: Während für die Städte **Köln** und **Düsseldorf** bei der Zahl der Privathaushalte Zuwächse um mehr als zehn Prozent bis 2030 erwartet werden, ergeben sich bis dahin für **Herne** und **Remscheid** Abnahmegeraten von mehr als zehn Prozent. Die Studie steht im Internet zum kostenlosen Download zur Verfügung.

5 000 Quadratmeter Ruhrgebiets-Geschichte – das ist das neue Ruhr Museum, das am 9. Januar 2010 auf dem Welterbe Zollverein seine Pforten geöffnet hat. Nach zehn Jahren Planungszeit ging das „historische Gedächtnis der Metropole Ruhr“ offiziell an den Start. Die Dauerausstellung vereint Geschichte, Naturkunde,

Archäologie und Fotografie der Region unter dem Dach der ehemaligen Kohlenwäsche. Mehr als 5 000 Exponate aus allen Sammlungsbereichen des Museums und mehr als 1 000 Leihgaben aus allen wichtigen Museen und Archiven des Ruhrgebiets dokumentieren die Historie und das Selbstverständnis der Region. Die Kosten für den Umbau der Kohlenwäsche – rund 55 Millionen Euro – stammen aus Mitteln der Europäischen Union, des Landes und der Stadt **Essen**. Jährlich sollen ca. 150 000 Besucher in das neue Ruhr Museum kommen. Informationen unter www.ruhrmuseum.de (Quelle: *idr*).

In **Gelsenkirchen** soll die erste von „100 Klimaschuttsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“ entstehen. Die neue Modellsiedlung soll zeigen, wie die Werte der aktuellen Energieeinsparverordnung um mehr als die Hälfte unterschritten werden können. Ziel ist es, dass in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahren erheblich mehr Passivhäuser gebaut und bestehende Gebäude energieeffizient saniert werden. Insgesamt werden vier viergeschossige Gebäude mit 56 barrierefreien Wohneinheiten im Passivhausstandard entstehen. Geheizt wird durch solarthermische Anlagen in Kombination mit einer Gasbrennwerttherme. Zur Klimaschonenden Stromerzeugung werden zudem Photovoltaikanlagen auf den Flachdächern installiert. Nähere Informationen unter www.100-klimaschuttsiedlungen.de (Quelle: *Energie-Agentur.NRW*).

Übrigens ...

Welche Flüsse und Kanäle gibt es in der Metropole Ruhr und wie ist ihr Verlauf? Welche Städte und Kreise grenzen an meinen Heimatort? Eine neue Karte für den Sachkundeunterricht soll Schülern helfen, das Ruhrgebiet kennenzulernen. Der **Regionalverband Ruhr** (RVR) hat die „Geo-Box: Metropole Ruhr“ in Zusammenarbeit mit dem Essener Spectra-Verlag herausgegeben. Die Karte (100 cm mal 150 cm) zeigt die Umrisse der Region, die Stadt- und Kreisgrenzen sowie die Wasserläufe; Namen und Bezeichnungen sollen die Schüler per Magnettafeln (insgesamt 126 Magnettafeln) selbst anbringen. Die Arbeitskarte kann beim Spectra-Lehrmittel-Verlag, 45141 Essen, Telefon: 0201/47848-24, für 298 Euro bestellt werden. (Quelle: *idr*).

Erwartungen und Forderungen des Deutschen Städtetages an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung

Heft 91. 2009. 54 Seiten.

Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung

Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Heft 90. 2008. 152 Seiten.

Kommunales Schuldenmanagement – Auf dem Weg zu mehr Effizienz

Von Dr. Birgit Frischmuth und Dr. Hansjürgen Bals (Hrsg.). Heft 89. 2007. 188 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes

Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Heft 88. 2007. 246 Seiten.

100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in den Städten

Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Heft 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft

Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Heft 86. 2003. 198 Seiten.

Die Zukunft unserer Städte gestalten – Chancen aus Krisen

Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Heft 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte

Von Dr. Bruno Weinberger, Heft 84. 2003. 176 Seiten.

Denkmalpflege in den Städten – Stadtbaukunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung

Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Heft 83. 2003. 340 Seiten.

Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen fachaufsichtliche Weisungen

Von Bernhard Joachim Scholz. Heft 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat

Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Heft 80. 2000. 230 Seiten.

Vernetzte PR – städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet

Von Dirk Furchert. Heft 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer

– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Heft 78. 2000. 266 Seiten.

Stadtkonzeption live

Erfahrungsberichte aus neun Städten. Heft 76. 1999. 132 Seiten.

Kultur in der Stadt

Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Heft 75. 1998. 156 Seiten.

Die deutsche kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Union

Von Dr. Thomas Schäfer. Heft 74. 1998. 412 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern

Von Kay-Uwe Rhein. Heft 72. 1997. 240 Seiten.

Gelebte Demokratie – Festschrift für Manfred Rommel

Heft 71. 1997. 404 Seiten.

Konfliktmanagement in der kommunalen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Von Dirk Furchert. Heft 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not

Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Heft 67. 1993. 64 Seiten.

Bauland durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Heft 66. 1993. 292 Seiten.

Kommunale Baugestaltungssatzungen – rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz

Von Dr. Martin Klein. Heft 64. 1992. 340 Seiten.

Die Einführung und Erhebung neuer Steuern aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts

Von Helmut Mohl. Heft 63. 1992. 220 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung

Von Dr. Ralf Leinemann. Heft 61. 1991. 178 Seiten.

Die Konzessionsabgaben der Gemeinden als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument

Von Christian Kastrop. Heft 60. 1991. 200 Seiten.

Auf schmalen Pfad – Texte zur Politik des Deutschen Städtetages

Von Dr. Bruno Weinberger. Heft 54. 1986. 216 Seiten.